



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Stabstelle Gesetzgebung, 27. September 2007

Vernehmlassungsverfahren zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Einleitung	
	1.1 Vorgeschichte	3
	1.2 Vernehmlassungsteilnehmer	3
2	Ist eine weitere umfassende Reform der Ehepaarbesteuerung notwendig?	4
	2.1 Kantone	4
	2.2 Parteien	5
	2.3 Organisationen	6
3	An welchen Grundelementen soll sich die Reform der Ehepaarbesteuerung im Wesentlichen orientieren?	7
	3.1 Kantone	7
	3.2 Parteien	8
	3.3 Organisationen	8
4	Welches Besteuerungsmodell wird bevorzugt?	9
	4.1 Kantone	9
	4.2 Parteien	11
	4.3 Organisationen	15
	4.4 Übrige	18
5	Falls die Individualbesteuerung eingeführt wird, welche Form wird bevorzugt?	18
	5.1 Kantone	18
	5.2 Parteien	19
	5.3 Organisationen	19
6	Falls ein Splitting eingeführt wird, welche Form wird bevorzugt? Vollsplitting oder Teilsplitting?	20
	6.1 Kantone	20
	6.2 Parteien	21
	6.3 Organisationen	21
7	Befürworten Sie ein Wahlrecht für Ehepaare? Falls ja, wie sollte dieses Wahlrecht ausgestaltet sein? Welche Besteuerungsform sollte als Grundsatz gelten? Soll das Wahlrecht auch Konkubinatspaaren zustehen?	21
	7.1 Kantone	21
	7.2 Parteien	22
	7.3 Organisationen	22
8.	Sind Mehrbelastungen bestimmter Steuergruppen vertretbar?	23
	8.1 Kantone	23
	8.2 Parteien	24
	8.3 Organisationen	24
9.	Sollen Konkubinatspaare zukünftig registriert werden, damit diese im Vergleich zu Alleinstehenden anders besteuert werden können?	25
	9.1 Kantone	25
	9.2 Parteien	26
	9.3 Organisationen	26
10.	Der neue Doppeltarif sieht einen Zweipensionenabzug für Rentner vor. Halten sie diesen für berechtigt? Wenn ja, soll der Abzug gleich hoch sein wie für Zweierdienerhepaare?	27
	10.1 Kantone	27
	10.2 Parteien	28
	10.3 Organisationen	28
11	Zusammenfassung	29
12	Schlussbemerkungen	31
Anhang:	Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsteilnehmer	32

1 Einleitung

1.1 Vorgeschichte

Seit der Ablehnung des Steuerpakets vom 16. Mai 2004 nahmen die Eidg. Räte zahlreiche parlamentarische Vorstösse an, die entweder die Einführung eines Splitting-systems analog zum Steuerpaket oder aber einen Wechsel zur Individualbesteuerung forderten. Zudem wurde der Bundesrat in zwei Motionen aufgefordert, bei der Besteuerung der natürlichen Personen rasch Massnahmen zu ergreifen, die der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Gleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Paare Rechnung tragen.

Der Bundesrat entschied sich in der Folge für ein etappenweises Vorgehen. Er beschloss, in einem ersten Schritt die stossende Ungleichbehandlung von Zweiverdienerhepaaren gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren bei der direkten Bundessteuer mittels gezielter, rasch und einfach umsetzbarer Sofortmassnahmen abzubauen. Am 17. Mai 2006 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung zuhanden der Eidg. Räte. Am 6. Oktober 2006 verabschiedeten der Ständerat und der Nationalrat die Vorlage ohne Änderungen zum bundesrätlichen Vorschlag einstimmig. Am 1. Januar 2008 treten die Sofortmassnahmen in Kraft.

Mit den beschlossenen Sofortmassnahmen kann jedoch noch keine verfassungsmässige Besteuerung sämtlicher Ehepaare erreicht werden. Eine mit der Verfassung in Einklang stehende Ehegattenbesteuerung sowie allfällige Entlastungen für Familien sollen daher in einem zweiten Schritt mit einer umfassenden Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand genommen werden. Im Hinblick auf diese grundlegende Gesetzesrevision hat der Bundesrat das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, ihm einen Bundesbeschluss vorzulegen, der es dem Parlament ermöglicht, einen Grundsatzentscheid zu fällen, ob Ehepaare weiterhin gemeinsam oder künftig getrennt veranlagt werden sollen.

Um dem Parlament diesen Grundsatzentscheid zu erleichtern, wurden vier Modelle erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. Alle vier Modelle sind primär auf eine ausgewogene (Ehe)-Paarbesteuerung ausgerichtet und so ausgestaltet, dass mit der Eheschliessung eine Änderung in der Besteuerung eintritt. Die Frage der steuerlichen Entlastung der Familien steht dabei nicht im Vordergrund, denn diese kann, sofern dies finanzpolitisch vertretbar ist, bei jedem Modell erfolgen.

Im Anschluss an den Grundsatzentscheid des Parlaments wird der Bundesrat die umfassende Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung an die Hand nehmen und eine konkrete Gesetzesvorlage ausarbeiten.

1.2 Vernehmlassungsteilnehmer

Die Vernehmlassung zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung wurde gestützt auf einen entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom Chef des EFD mit Schreiben vom 15. Dezember 2006 an die Kantonsregierungen, an die politischen Parteien und an die interessierten Organisationen eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte gut sechs Monate und endete am 30. Juni 2007.

Zur Stellungnahme wurden alle Kantonsregierungen (26), die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien (16), die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3), Spitzenverbände der Wirtschaft, sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände (8) und übrige Organisationen und Interessierte (17) eingeladen.

Bis zum Abschluss des Berichts am 30. August 2007 gingen insgesamt 75 Stellungnahmen ein. Sämtliche Kantonsregierungen sowie die Finanzdirektorenkonferenz (FDK), 10 Parteien und 33 Organisationen reichten ihre Bemerkungen zur Vorlage ein (vgl. die Liste mit den Abkürzungen im Anhang). Zudem nahmen 5 Privatpersonen Stellung.

Um die Meinung der Vernehmlassungsteilnehmer zu den verschiedenen Modellen gezielt ermitteln zu können, wurde den Vernehmlassungsunterlagen ein Fragebogen beigelegt, auf dem die vorliegende Auswertung basiert. Die im Fragebogen gestellten 9 Fragen figurieren nachfolgend als Titelüberschriften. Anzumerken ist, dass einige Vernehmlassungsteilnehmer den Fragebogen nicht oder nur teilweise ausgefüllt haben.

2 Ist eine weitere umfassende Reform der Ehepaarbesteuerung notwendig?

2.1 Kantone

18 Kantone (AG, AI, BE, BL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH) vertreten die Auffassung, dass eine Reform der Ehepaarbesteuerung notwendig ist, damit möglichst ausgewogene Belastungsrelationen resultieren und vor allem auch die Benachteiligung der Zweiverdienerehepaare gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren gänzlich aufgehoben werden kann.

5 Kantone befürworten eine Reform nicht nur um gerechtere Belastungsrelationen zu erreichen, sondern auch um den demographischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte Rechnung zu tragen (AR, BS, GE, LU, UR).

3 Kantone erachten eine Reform der Ehepaarbesteuerung als nicht dringend (FR, GL, SZ). SZ weist darauf hin, dass die Kantone in den letzten 20 Jahren bewiesen hätten, dass den politischen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gerechte Ehepaarbesteuerung mit den hergebrachten Familienbesteuerungsmodellen ausreichend Rechnung getragen werde. An Stelle einer umfassenden Reform seien vielmehr Teilreformen, beispielsweise bezüglich der Fremdbetreuungskosten oder der Neuregelung der Alleinerziehendenbesteuerung im StHG¹, anzustreben. Nach GL sind die Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen nur im Bereich der direkten Bundessteuer problematisch, weshalb eine umfassende Reform, die auch die Kantone betrifft, nicht notwendig sei.

Als weiterer Grund für eine Reform wird die bessere Berücksichtigung der Familienlasten genannt (AG, AR, LU, NE, OW, SZ, UR). SZ und AG fordern beispielsweise explizit die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs auf Bundesebene.

¹ Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden; SR 642.14

Als wichtigen Punkt für eine Reform erwähnen mehrere Kantone (LU, NE, JU, SZ, UR, VD) zudem die Besteuerung der Alleinerziehenden aufgrund des Wortlauts von Artikel 11 StHG. Die vorgeschriebene tarifliche Gleichstellung von Ein- und Zweierternfamilien im StHG sei mit dem Rechtsgleichheitsgebot bzw. dem Prinzip der leistungskonformen Besteuerung nicht zu vereinbaren. Die geltende Bestimmung verunmögliche eine sachgerechte Besteuerung der Alleinerziehenden im Vergleich mit den Einverdienerhepaaren mit Kindern und der Ehepaare mit Kindern im Vergleich mit den Konkubinatspaaren mit Kindern. Artikel 11 StHG sei deshalb im Rahmen der anstehenden Reform zu korrigieren.

2.2 Parteien

Alle 10 Parteien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, befürworten eine Reform der Ehepaarbesteuerung.

Für 4 Parteien (CVP, FDP, EVP, SVP) ist eine Reform primär notwendig, um möglichst ausgewogene Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen zu erreichen.

Gemäss SP und Grünen ist mit der Reform vor allem den demographischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen Rechnung zu tragen. Falls mit dem Systementscheid kein zukunftsträchtiges Modell mehrheitsfähig sein sollte, ist nach Ansicht der SP beim Status quo zu verbleiben.

3 Parteien (CSP, KVP, LPS) erachten sowohl die Herstellung gerechter Belastungsrelationen wie auch die Berücksichtigung der demographischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen als grundlegend für eine Reform.

Für die EDU ist eine Reform notwendig, damit künftig bei der Einkommensbesteuerung generell der Haushalt als wirtschaftliche Einheit und Steuersubjekt betrachtet wird. Für die Veranlagung sei dabei der Steuersatz des kumulierten steuerbaren Einkommens aller im gleichen Haushalt lebenden Steuerpflichtigen heranzuziehen. Dies führe zu einer korrekten und verfassungsmässigen Besteuerung und zudem zu einer vollständigen Korrektur der vom Bundesgericht zu Recht beanstandeten Ungleichbehandlung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den Zweiverdienerkonkubinatspaaren.

Als weitere wichtige Gründe für eine Reform werden von den Parteien die steuerliche Entlastung der Familien, die steuerrechtliche Gleichstellung von Frau und Mann (FDP, Grüne), die Neutralität des Steuerrechts gegenüber sämtlichen Modellen des Zusammenlebens (FDP) sowie die Eliminierung von volkswirtschaftlich schädlichen Abhalteeffekten (FDP) genannt.

2.3 Organisationen

Für 6 Organisationen (AUF, KGL, SGB, STV, SVAMV, ZVDS) ist eine umfassende Reform – zum Teil aus unterschiedlichen Gründen – nicht notwendig. Die AUF lehnt die Vorlage ab, weil es einzig darum gehe, die Steuern von Ehepaaren und Konkubinatspaaren zu vereinheitlichen. Die gesamten Steuerausfälle seien im Verhältnis zu den Vorteilen für das einzelne Paar unverhältnismässig gross. Zudem würde im ganzen Kontext der Reform der Situation der Alleinstehenden zu wenig Rechnung getragen, obwohl diese immerhin 2/5 des gesamten Steuersubstrats generieren würden. Der KGL, der STV und die ZVDS, die sich für eine Zusammenveranlagung aussprechen, erachten die Einführung eines Splittingsystems oder die Änderungen beim Doppeltarif nicht als umfassende Reform.

Für den SGB besteht wegen den bereits beschlossenen Sofortmassnahmen kein dringlicher Handlungsbedarf. Eine Reform macht für den SGB nur Sinn, wenn sie auf Unterstützungspflichten und nicht auf den Zivilstand ausgerichtet ist. Zudem sollte die Frauenerwerbstätigkeit gefördert werden. Der SVAMV lehnt eine Reform ab, da jedes der zur Diskussion gestellten Besteuerungsmodelle die Einelfamilien stärker als bisher belaste. Eine Steuerreform, welche ausgerechnet der am stärksten von Armut betroffenen Bevölkerungsgruppe systematisch mehr Steuern aufbürde, könne nicht hingenommen werden.

8 Organisationen vertreten die Auffassung, dass eine Reform der Ehepaarbesteuerung notwendig sei, damit möglichst ausgewogene Belastungsrelationen realisiert werden können und vor allem auch die Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare vollständig beseitigt werde (FER, SAV, SBLV, SBV, SGemV, SVDS, Städt. Steuerkonferenz, Treuhand-Kammer). Für die FER ist es wichtig, dass der Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ehepaar- und Familienbesteuerung endlich Rechnung getragen werde.

Für 2 Organisationen sind für eine Reform vor allem die demographischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen ausschlaggebend (IGM, SSR).

9 Organisationen befürworten eine Reform nicht nur um gerechtere Belastungsrelationen zu erreichen, sondern auch um den demographischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte Rechnung zu tragen (economiesuisse, EKF, KV Schweiz, SAGV, SGV, SKG, SLTV, travail.suisse, VFG).

Für das CP ist die Reform aufgrund der „Heiratsstrafe“ nur auf Bundesebene, nicht aber auf Kantonsebene gerechtfertigt. Zudem müsse die Progressionswirkung der direkten Bundessteuer korrigiert werden, damit mehr Gerechtigkeit bei der Besteuerung von Ehepaaren im Verhältnis zu Konkubinatspaaren erzielt werden könne. Auch für die economiesuisse und den SAGV ist eine Verflachung der Steuertarife dringend notwendig. Die Leistungsbereitschaft dürfe nicht bestraft werden, Zweiteinkommen sollen sich daher lohnen. Für die Wirtschaft sei die Ausschöpfung des Humankapitals wichtig. Auch die EFS fordert positive Anreize für die Erwerbstätigkeit der Zweitverdienenden und die SKG weist darauf hin, dass in der heutigen Zeit steuerliche Anreize für egalitäre Partnerschaften (d.h. Partnerschaften, in denen die Verteilung von Erwerbs-, Familien- und Hausarbeit ausgeglichen ist) zu setzen seien.

Für die IGM ist die Gleichstellung von Mann und Frau ein wichtiges Ziel der Reform. Der KV Schweiz fordert eine bessere Ausrichtung von DBG² und StHG auf die Ziele der Bildungspolitik. Für den SSR ist unabdingbar, dass die Renteneinkommen den Erwerbseinkommen künftig gleichgestellt werden. Die verfassungswidrige Altersdiskriminierung der Sofortmassnahmen sei aufzuheben.

Für zahlreiche Organisationen ist es wichtig, dass durch die Reform Familien zusätzlich entlastet werden, indem beispielsweise grosszügigere Abzüge als bisher vorgesehen werden. Gemäss SBLV und SBV müsse der Staat Interesse daran haben, dass der Entscheid, Kinder zu haben, nicht je länger je mehr an der Frage des persönlichen Wohlstandes entschieden werde. Um der Tendenz entgegenzuwirken, dass Kinder für viele mit einem bedeutenden Wohlstands- und Prestigeverlust verbunden ist, müsse der Staat geeignete Rahmenbedingungen schaffen.

3 An welchen Grundelementen soll sich die Reform der Ehepaarbesteuerung im Wesentlichen orientieren?

3.1 Kantone

Die überwiegende Mehrheit der Kantone (AG, AI, BE, BL, FR, GL, GR, JU, LU, NE, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, ZG, ZH) vertritt die Auffassung, dass mit der Eheschliessung eine Änderung in der Besteuerung eintreten soll, wie dies bereits nach geltendem Recht der Fall ist, und unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind oder nicht. Den Kinderkosten könne mittels Abzügen Rechnung getragen werden (GR, GL, JU, LU). AG hält fest, dass keine Gesellschaftspolitik über das Steuerrecht betrieben werden sollte. Dies sei Aufgabe des Zivilgesetzgebers. Im Übrigen stelle bei Familienhaushalten mit Kindern die Ehe nach wie vor die vorherrschende Form des Zusammenlebens dar (so auch NE). LU weist darauf hin, dass die Rechte und Pflichten der ehelichen Gemeinschaft zivilrechtlich geregelt sind. Diese rechtliche Einheit soll auch bei der Besteuerung berücksichtigt werden. Solange neben der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare keine weitere Lebensgemeinschaft institutionalisiert sei, könnten sich die Belastungsrelationen nur an den bestehenden zivilrechtlichen Instituten orientieren (SG).

Gemäss SZ würde die ausschliessliche Orientierung am Umstand, ob unterstützungsberechtigte Kinder vorhanden sind, weder dem verfassungsrechtlichen Eheschutzgebot noch dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gerecht. Dies gelte insbesondere für das Elternmodell, das ungeachtet des Zivilstands von der getrennten Veranlagung ausgehe. Auch bei diesem Modell müssten Korrekturen für die nach traditionellem Muster lebenden Ehepaare vorgesehen werden.

Gemäss NW und VS sollte eine unterschiedliche Besteuerung von der Eheschliessung abhängen, sofern Kinder vorhanden sind.

² Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer; SR 642.11

AR vertritt hingegen die Auffassung, dass sich eine unterschiedlich Besteuerung – ungeachtet des Zivilstands - nur an dem Umstand orientieren soll, ob die steuerpflichtigen Personen Kinder haben.

Nach BS und GE soll jede steuerpflichtige Person eigenständig besteuert werden.

3.2 Parteien

Eine knappe Mehrheit der Parteien (CVP, SVP, EVP, KVP, LPS) ist der Ansicht, dass mit der Eheschliessung eine Änderung in der Besteuerung eintreten soll, unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind oder nicht. Den Familien- bzw. Kinderlasten sei vermehrt durch Abzüge Rechnung zu tragen. Die CVP fordert den Bundesrat auf, parallel mit dem Systementscheid die dringend notwendige Entlastung von Familien und Kindern anzugehen und Massnahmen für eine familiengerechtere Steuerpolitik einzuleiten.

4 Parteien (FDP, SP, CSP, Grüne) beantragen, dass künftig jede steuerpflichtige Person eigenständig besteuert wird. Die unterschiedliche Besteuerung soll sich dabei nur an dem Umstand orientieren, dass die steuerpflichtigen Personen Kinder haben.

Gemäss EDU hat sich die Besteuerung der natürlichen Personen grundsätzlich nur am verfassungsmässigen Grundsatz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu orientieren. Dabei sei der Haushalt als wirtschaftliche Einheit bzw. als Steuersubjekt für die Einkommensbesteuerung zu betrachten und nicht die Einzelperson, was eine Reduktion auf eine einzige zivilstandsunabhängige Steuerprogressionskurve ermöglichen würde. Zusätzlich sollen pauschale Ehepaar-, Familien- und Kinderabzüge als ehe- und familienfördernde Elemente eingefügt werden. Dies führe insgesamt zu einer Vereinfachung der Einkommensbesteuerung.

3.3 Organisationen

9 Organisationen (CP, FER, KGL, SBLV, SBV, SEK, SGV, SVDS, Städt. Steuerkonferenz) gehen davon aus, dass auch künftig mit der Eheschliessung eine Änderung in der Besteuerung eintritt, unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind oder nicht. Das CP hält ausdrücklich fest, dass die Ehe eine der wichtigsten Stützen unserer Gesellschaft sei, die nicht zerstört werden dürfe. Die Ehepaarbesteuerung müsse unbedingt Rücksicht darauf nehmen, wie viele Personen in der Familie leben; vor allem sei auch die Anzahl der Kinder zu berücksichtigen, beispielsweise durch eine Erhöhung des Splittingdivisors um 0,5 pro Kind. Da zahlreiche Rechte und Pflichten mit dem Institut der Ehe verbunden sind, erachtet es der KGL als sinnvoll, wenn die steuerrechtlichen Folgen an zivilrechtlich vorgegebene Institute anknüpfen (so auch ZVDS).

10 Organisationen (AUF, EKFF, EKF, IGM, KV Schweiz, Pro Familia, SAV, SKG, SVAMV, travail.suisse) vertreten die Auffassung, dass jede steuerpflichtige Person künftig eigenständig zu besteuern ist. Die unterschiedliche Besteuerung soll sich dabei nur an dem Umstand orientieren, dass die steuerpflichtigen Personen Kinder haben. Die AUF schlägt vor, drei Besteuerungsstufen zu schaffen, d.h. je eine Stufe für Paare mit Kindern (verheiratet oder nicht), für Paare ohne Kinder (verheiratet oder nicht) sowie für Alleinstehende. Nach der EKFF ist ein Besteuerungsmodell, das die Kaufkraft der Haushalte nach dem Zivilstand beurteilt, nicht mehr zeitgemäss. Die unterschiedliche Besteuerung soll deshalb davon abhängen, ob eine steuerpflichtige Person Betreuungs- und/oder Unterhaltspflichten gegenüber Minderjährigen oder

jungen Erwachsenen in Ausbildung hat oder nicht. Gemäss SKG ist bei der Beurteilung der Einkünfte von Personen, die mit unmündigen Kindern zusammenleben, zu berücksichtigen, dass bei Erwerbstätigkeit dieser Personen Kinderbetreuungskosten anfallen, die als Gewinnungskosten für das Einkommen der betreuungspflichtigen Person zu qualifizieren seien.

Für den SGB und den SLTV ist ebenfalls entscheidend, ob die steuerpflichtigen Personen Kinder haben oder nicht. Zudem soll sich gemäss SGB die Besteuerung an weiteren Kriterien ausrichten: Förderung der Frauenerwerbstätigkeit, Steuergerechtigkeit, Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Der SVAMV hebt hervor, dass Einelternfamilien besonders von Armut bedroht seien und dass eine alleinerziehende Person wirtschaftlich weniger leistungsfähig sei als ein Paar mit gleichem Einkommen und gleicher Kinderzahl. Eine unterschiedliche Besteuerung soll sich deshalb nicht am Zivilstand orientieren, sondern daran, ob die steuerpflichtige Person für minderjährige Kinder oder Kinder in Ausbildung zu sorgen habe.

Gemäss economiesuisse und SAGV soll sich die Besteuerung an der Leistungsfähigkeit (Potenzialeinkommen) ausrichten; mangelnde Leistungswilligkeit dürfe nicht belohnt werden. Wichtig sei, dass das Steuersystem die unterschiedlichen Familien- und Lebensformen nicht diskriminiere.

Gemäss Treuhand-Kammer sollte das Ziel der Reform eine möglichst gleichmässige Besteuerung sein.

4 Welches Besteuerungsmodell wird bevorzugt?

4.1 Kantone

24 Kantone sowie die FDK sprechen sich mit aller Deutlichkeit für die Zusammenveranlagung aus. Dabei bevorzugen 19 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, FR, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, VD, ZG) und die FDK eher ein Splittingmodell und 5 Kantone (JU, SO, UR, VS, ZH) eher das bestehende Steuersystem mit neuem Doppeltarif, wobei sich die meisten Kantone und die FDK auch mit beiden Modellen einverstanden erklären können. GR ist überrascht, dass kein reines Teilsplittingmodell zur Diskussion gestellt wurde.

Die Zusammenveranlagung wird von den Kantonen vor allem deshalb bevorzugt, weil sie von einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Ehepartner ausgeht. Das Splitting und der neue Doppeltarif wären zudem problemlos und rasch umsetzbar und müssten auch nicht zwingend in den kantonalen Steuergesetzen verankert werden. Aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen stellen die Kantone fest, dass mit dem Splitting oder dem Doppeltarif – in Kombination mit der Berücksichtigung der unterschiedlichen Familienlasten durch entsprechende Abzüge – der Steuergerechtigkeit umfassend Rechnung getragen werden kann.

Die Kantone BS und GE befürworten hingegen die Individualbesteuerung. BS lehnt die anderen in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Modelle ausdrücklich ab. Sollte das System der Zusammenveranlagung beibehalten werden, sei am be-

stehenden Doppeltarif festzuhalten. Der neue Doppeltarif beseitige die „Heiratsstrafe“ nicht vollständig und sei somit keine Verbesserung gegenüber den beschlossenen Sofortmassnahmen. Das Vollsplitting entlaste die höheren Einkommensbereiche überproportional und benachteilige die Einverdienerkonkubinatspaare. Gemäss GE entspricht die Individualbesteuerung am besten der Werteordnung der modernen Gesellschaft und führe zu einer Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen. Die Individualbesteuerung habe zudem einen positiven Impuls auf den Arbeitsmarkt und ziehe wirtschaftliches Wachstum nach sich.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone lehnt die Individualbesteuerung jedoch ausdrücklich ab, weil sie der vom Zivilrecht vorgegebenen Werteordnung nicht genügend Rechnung trage. Vor allem aus den familienrechtlichen Bestimmungen sei zu schliessen, dass bei der Ehe und Familie nach wie vor von einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Ehepartner und allfälliger Kinder auszugehen sei. Die gegenseitige Unterstützung im Familienverbund sei auch sozialpolitisch erwünscht, da in den so genannten intakten Familienverhältnissen weniger rasch öffentliche Unterstützung beansprucht werde. Dementsprechend soll das Steuerrecht nicht den umgekehrten Weg gehen und den Trend nach Individualisierung noch verstärken. Zudem würden Ehepaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedlich belastet, je nachdem, ob ihr Einkommen aus der Erwerbstätigkeit eines oder beider Partner stamme. Der Eineinkommensabzug vermöge die Benachteiligung der Einverdienerpaare nicht vollständig aufzuheben. Dadurch würden der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung und das Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Die Individualbesteuerung präsentiere insgesamt Belastungsrelationen, die dem Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung bei weitem nicht genügen würden.

Die Individualbesteuerung sei zudem wesentlich komplizierter als die Zusammenveranlagung und führe zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand in der Grössenordnung von ca. 30 - 50 %, da unter anderem die beiden Veranlagungen der Ehegatten miteinander verknüpft werden müssten (Übertragbarkeit der Abzüge etc.). Zudem gehen die Kantone von einem grossen Missbrauchspotenzial aus. Schliesslich brauche die Individualbesteuerung weitaus mehr Zeit für die Umsetzung als ein Zusammenveranlagungssystem. Sie müsste zudem auf allen drei staatlichen Ebenen vorgesehen werden. Die allfälligen arbeitsmarktlichen Vorteile der Individualbesteuerung gegenüber anderen Modellen sowie der Umstand, dass die Familienstrukturen sich in demographischer und gesellschaftspolitischer Hinsicht verändert haben, vermögen nach Ansicht der Kantone einen grundsätzlichen Systemwechsel von der gemeinsamen zur individuellen Veranlagung von Ehegatten nicht zu rechtfertigen.

SO weist zudem darauf hin, dass nicht geklärt sei, welche Auswirkungen der grundlegende Systemwechsel zur Individualbesteuerung auf die parallelen und nachgelagerten Rechtsgebiete habe. Wenn die Ehe nicht mehr als wirtschaftliche Einheit verstanden werde, müsste gemäss SZ konsequenterweise auch die betragsmässige Beschränkung der Ehegattenrente bei der AHV fallen gelassen werden. Ausserdem müssten alle Leistungstransfers zwischen den Ehegatten bewertet und besteuert werden. Auch die FDK weist darauf hin, dass bei einem Wechsel zur individuellen Betrachtungsweise in der Folge auch die AHV und die IV angepasst werden müssten, welche noch von der Werte- und Gütergemeinschaft einer Ehe ausgehen.

Das Veranlagungswahlrecht für Ehepaare lehnen die Kantone ebenfalls ab. Die beim Modell als Option vorgesehene „reine“ Individualbesteuerung wird als sehr problematisch, wenn nicht sogar als verfassungswidrig betrachtet. Zudem orten die Kantone Probleme beim Praenumerandobezug, da die Wahl des Modells erst mit Einreichung der Steuererklärung zu treffen sei und dadurch allenfalls aufwändige Umbuchungen bei den bereits einbezahlten Steuerbeträgen erfolgen müssten. Einer Vorverlegung der Ausübung des Wahlrechts würden die Steuerpflichtigen aber kaum zustimmen, da sie sich nicht vor dem Ende der Steuer- und Bemessungsperiode über die Besteuerungsmodalitäten festlegen wollen. Die Kantone befürchten auch beträchtliche technische Probleme mit dem automatisierten Veranlagungsverfahren, wenn jedes Jahr eine andere Veranlagungsart gewählt wird. Ehegatten sollten deshalb nach Ansicht von BE das Wahlrecht nur alle fünf Jahre ausüben können. Nebenbei würden nach Meinung der Kantone auch die Haftung und die Verfahrenspflichten noch unge löste Probleme mit sich bringen. Die Kantone gehen beim Veranlagungswahlrecht im Weiteren von einer unumgänglichen Angleichung der Tarifstruktur zwischen den Kantonen und dem Bund aus, was zu einer Aushöhlung der kant. Tarifautonomie führen würde. Das Veranlagungswahlrecht sei durch das Nebeneinander von zwei Systemen insgesamt zu kompliziert und zu aufwändig im Vollzug. Es lade aufgrund seiner Konzeption zur permanenten Steueroptimierung ein und führe dadurch bei einem grossen Teil der Steuerpflichtigen zu einer Überforderung. Ebenfalls wird die sehr lange dauernde Umsetzungsphase kritisiert, weil sowohl das Veranlagungswahlrecht als auch die Individualbesteuerung gleichzeitig auf allen drei staatlichen Ebenen eingeführt werden müssten.

Die FDK, AR und NE schlagen vor, für die Entscheidungsfindung auch das Familienquotientensystem näher zu prüfen, auch wenn es nach Ansicht von NE gewisse Nachteile mit sich bringe. Beispielsweise werde bei Familien mit mehreren Kindern und hohen Einkommen die Progression stark gebrochen. Zudem würden die unteren Einkommen nicht genug entlastet. Diese Nachteile könnten aber durch Sozialabzüge für tiefe Einkommen und durch eine Begrenzung der Steuererleichterung für hohe Einkommen und mehrere Kinder korrigiert werden.

AR und BE fordern schliesslich, dass auch das von der Pro Familia vorgeschlagene Elternmodell in die Überlegungen zur neuen Systemausgestaltung miteinbezogen wird. Dabei sei aber schon aus verfassungsrechtlichen Überlegungen zwingend zu berücksichtigen, wie viele erwachsene Personen neben den Kindern in einer Hausgemeinschaft wohnen (AR). Für BE ist das Elternmodell eine vollwertige Alternative zu den anderen Modellen und hat den Vorteil, dass die progressive Wirkung des Kinderabzuges eliminiert werde. Dies setze jedoch einen entsprechenden Tarif voraus, der sicherstelle, dass die Entlastung für Kinder über alle Einkommensstufen gleich hoch sei.

4.2 Parteien

Bei den Parteien sind die Meinungen im Gegensatz zu den Kantonen geteilt. 6 Parteien (CVP, SVP, EVP, EDU, LPS, KVP) befürworten die Zusammenveranlagung mit Splitting oder allenfalls Doppeltarif, 3 Parteien (SP, Grüne, CSP) die Individualbesteuerung und 1 Partei (FDP) das Veranlagungswahlrecht.

Die FDP spricht sich angesichts der bestehenden Pluralität des Zusammenlebens für das Veranlagungswahlrecht aus, jedoch in einer anderen Ausgestaltung als es in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen ist. Sie schlägt vor, dass die veranlagende

Behörde von Amtes wegen die für die Steuerpflichtigen günstigere Variante anwenden soll. Sofern dies aus administrativen Gründen nicht möglich sei, soll die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung als Basismodell dienen. Bei den kinderrelevanten Abzügen sei eine Aufteilung auf die Ehegatten zu wählen, bei der alle Abzüge konsumiert werden. Der Übertragbarkeit von Abzügen sei zudem grundsätzlich zuzustimmen. Der Eineinkommensabzug sei hingegen nicht vorzusehen, weil Einverdienerhepaare das Teilsplitting wählen können. Die FDP fordert zudem, auf den Übergang zur Individualbesteuerung die radikale Vereinfachung der Besteuerung der natürlichen Personen folgen zu lassen. Sie schlägt das Konzept der Easy Swiss Tax (abgestufte Einheitstarife, Einheitsabzüge, Soll-Kapitalrendite-Besteuerung) vor, um Einfachheit und Transparenz im Steuersystem zu erreichen. Im Rahmen der Gegenfinanzierung der Reform sei zu prüfen, ob und in welchem Ausmass die indirekte Besteuerung herangezogen werden könne. Die Zusammenveranlagung mit Splitting oder mit Doppeltarif wird von der FDP abgelehnt, weil sie gegen das liberale Prinzip der Bezugnahme auf das Individuum im Bereich des Steuerrechts verstosse.

Für die CVP ist wichtig, dass die steuerliche Diskriminierung der Zweiverdienerhepaare und insbesondere auch der Rentnerhepaare vollständig beseitigt wird. Das Steuersystem soll den Ehepaaren echte Wahlfreiheit in der Gestaltung ihres Erwerbs- und Familienlebens ermöglichen. Das Mass der steuerlichen Entlastung dürfe nicht von der Arbeitsteilung innerhalb der Ehe abhängen. Insbesondere soll eine Diskriminierung von Einverdiener- gegenüber Zweiverdienerhepaaren sowie eine Benachteiligung von Konkubinatspaaren mit Kindern und von Alleinerziehenden vermieden werden. Das Steuersystem müsse vor allem auch administrativ möglichst einfach ausgestaltet sein. Die CVP bevorzugt daher die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting. Zudem soll den finanziellen Lasten, die mit der Unterhaltspflicht eines Kindes verbunden sind, unabhängig vom Zivilstand der unterhaltspflichtigen Personen, stärker Rechnung getragen werden. Ein solches System ermögliche es, alle bestehenden Ungleichheiten rasch auszumerzen und den Mittelstand gezielt zu entlasten. Sollten die von der CVP geforderten Massnahmen nicht mehrheitsfähig sein, fordert sie die Prüfung einer grundsätzlichen Neuausrichtung der Familienbesteuerung. Dabei stehe das Elternmodell im Vordergrund, das sich sowohl mit einer getrennten als auch mit einer gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren realisieren lassen würde. Die CVP betont jedoch, dass sie auch beim Elternmodell an einer gemeinsamen Veranlagung festhalten würde.

Die SP spricht sich für die modifizierte Individualbesteuerung aus. Diese entspreche der gesellschaftlichen Entwicklung und weise den besten Wachstumseffekt auf, weil sie Barrieren in der Erwerbsbeteiligung von Zweitverdienenden am besten abbauere. Die Zusammenveranlagung mit Splitting oder neuem Doppeltarif lehnt die SP ausdrücklich als nicht zukunftssträchtige Modelle ab, weil die Besteuerung vom Zivilstand der steuerpflichtigen Personen abhänge. Es sei in der heutigen Gesellschaft nicht zu rechtfertigen, dass die staatlichen Steuerforderungen gegenüber zwei Personen einzig deshalb gesenkt werden sollen, weil sie sich verhehlchen. Die Ehe allein bewirke noch keine markante Veränderung in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Das Veranlagungswahlrecht wird als sehr kompliziert qualifiziert, da parallel zwei Systeme angeboten und unterhalten werden müssten. Neben dem administrativen Mehraufwand würden aber auch fiskalische Gründe gegen ein Wahlrecht sprechen. Die SP fordert den Bundesrat zudem auf, als Alternative das kinderorientierte Elternmodell zu prüfen. Mit dem Systemwechsel seien gleichzeitig auch Vereinfachungen vorzunehmen, die zu mehr Steuergerechtigkeit und weniger Aufwand führen. Falls sich die Individualbesteuerung und das Elternmodell nicht als mehrheitsfähig erweisen sollten, ist nach Ansicht der SP beim Status quo zu verbleiben. Nach den Sofortmassnahmen würde kein Grund bestehen, zu einem Splittingmodell zu wechseln.

Aus der Sicht der SVP sollte sich die Reform der Ehepaarbesteuerung in erster Linie am Institut der Ehe orientieren, weshalb sie sich explizit für die Zusammenveranlagung mit Vollsplitting ausspricht. Im Sinne einer konsequenten Förderung der Familie als wichtigste Einheit der Gesellschaft tritt die SVP zudem für verbesserte Kinderabzüge ein. Die Individualbesteuerung lehnt sie ausdrücklich ab. Sollte jedoch dieses Modell eingeführt werden, müsse für Ehepaare zwingend ein Wahlrecht mit der Option auf ein Vollsplitting vorgesehen werden.

Die EVP spricht sich für die Zusammenveranlagung mit Vollsplitting aus, weil bei diesem Modell die innereheliche Einkommensverteilung keinen Einfluss auf die Besteuerung habe. Zudem handle es sich dabei um ein einfaches und effizientes System mit wenig Missbrauchspotenzial, das überdies rasch eingeführt werden könne. Der Kritik, dass dieses Modell die Einverdienerpaare bevorzuge, könne entgegengehalten werden, dass einerseits die Ehe als Basis für die Familie und damit als tragende Zelle der künftigen Gesellschaft gefördert werden soll und andererseits Ehepaare bei der AHV-Rente gegenüber Konkubinatspaaren weiterhin und wohl noch lange benachteiligt würden. Die Individualbesteuerung lehnt die EVP hingegen aufgrund der langen Einführungszeit und der komplexen Zuweisungsprobleme, die zu einem gewissen Missbrauchspotenzial und zu zusätzlichem administrativem Aufwand führen würden, ab. In den OECD-Ländern, die eine Individualbesteuerung vorsehen, würden zudem andere Rahmenbedingungen als in der Schweiz gelten. Das Veranlagungswahlrecht schliesslich bringe unter anderem aufgrund der langen Einführungszeit und der Komplexität viele Nachteile, aber kaum Vorteile mit sich. Zudem würden im Vergleich mit dem Vollsplitting die Unterschiede bei der effektiven Steuerbelastung gering ausfallen. Falls das Splittingsystem jedoch nicht mehrheitsfähig sei, könnte sich die EVP mit dem Veranlagungswahlrecht einverstanden erklären. Im Übrigen unterstützt sie alle Bestrebungen, welche die Kinderabzüge generell durch ausserfiskalische Massnahmen (z.B. Kindergeld) ablösen.

Nach Ansicht der EDU vermag keines der vom Bundesrat vorgeschlagenen Modelle in Bezug auf das verfassungsmässige Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu befriedigen. Sie seien zudem aufgrund der Steuerausfälle in finanzpolitischer Hinsicht nicht akzeptabel. Die EDU verlangt, dass die definitive Regelung der Ehepaarbesteuerung im Rahmen einer neuen Familienbesteuervorlage erfolgt. Als Basis soll dabei die Familienbesteuervorlage des Steuerpakets dienen, welche am 16. Mai 2004 vom Volk abgelehnt wurde. Diese sei jedoch dahingehend abzuändern, dass für Rentner ab Erreichen des AHV-Alters der Abzug der Schuldzinsen und der Zuschlag des Eigenmietwerts abzuschaffen seien. Auf den Abzug für die Kosten der familienexternen Kinderbetreuung könne verzichtet werden, da andernfalls Einverdienerfamilien, welche ihre Kinder selbst betreuen, diskriminiert würden. Im Gegenzug soll ein grosszügigerer Kinderabzug gewährt werden, der ab dem 3. Kind zusätzlich zu erhöhen sei. Ein Abzug für die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen von mindestens 8'000 bis 10'000 Franken soll zudem der Tatsache Rechnung tragen, dass in ungetrennter Ehe lebende Eltern dem Staat enorme Sozialkosten ersparen, wenn es ihnen gelinge, ein harmonisches Ehe- und Familienleben zu führen. In zweiter Priorität schlägt die EDU die Veranlagung gemäss kumuliertem steuerbarem Haushaltseinkommen vor, bei welcher generell der Haushalt als wirtschaftliche Einheit und Steuersubjekt zu betrachten ist. Jede steuerpflichtige Person soll dabei für ihr steuerbares Einkommen die Steuerrechnung auf der Basis des höheren Steuersatzes gemäss kumuliertem steuerbarem Haushaltseinkommen erhalten. Die notwendige Korrektur der Belastung von kleineren Einkommen von Lehrlingen, Studenten oder Rentnern könne allenfalls durch die Steuerbefreiung des Existenzminimums oder durch die Gewährung weiterer Abzüge erfolgen. Dies führe zu einer wesentlichen Vereinfachung der Einkommenssteuer von natürlichen Personen.

Die LPS spricht sich explizit für die Zusammenveranlagung mit Vollsplitting aus, wobei sie sich auch mit einem Teilsplitting mit einem hohen Divisor einverstanden erklären kann. Wichtig sei, dass die „Heiratstrafe“ rasch und vollständig beseitigt werde. Bei der Austarierung der Belastungsrelationen, die bei der direkten Bundessteuer auf der extrem starken Progression des Tarifs basieren, seien die Konkubinate steuerlich nicht zu berücksichtigen, weil sie kein Institut des Zivilrechts darstellen. Auffallend sei, dass sogar bei den vorgeschlagenen „zivilstandsneutralen“ Modellen eine unterschiedliche Behandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren vorgenommen werde. Die LPS lehnt die Individualbesteuerung ab, weil sie zu wenig Rücksicht auf die wirtschaftliche Einheit eines Ehepaares nehme. Die Art der Erzielung des Erwerbseinkommens dürfe für die Besteuerung keine Rolle spielen, eine Benachteiligung der Einverdiener- gegenüber den Zweiverdienerhepaaren und damit der traditionell organisierten Familien müsse unbedingt vermieden werden. Als negativ wird auch das grosse Missbrauchspotenzial beurteilt. Die zwingende Einführung auf allen drei staatlichen Ebenen führe zudem in die Richtung einer materiellen Steuerharmonisierung, was im Widerspruch zur Tarifautonomie der Kantone stehe. Das Veranlagungswahlrecht lehnt die LPS ebenfalls ab, weil bei den Ehegatten, welche die Individualbesteuerung wählen, die wirtschaftliche Einheit der Ehe verneint werde. Das Modell sei zu kompliziert und könne im Bezugs- und Rechtsmittelverfahren zu Problemen führen, vor allem auch dann, wenn die Ehegatten auf die einmal getroffene Wahl zurückkommen möchten. Das Veranlagungswahlrecht löse die Probleme nicht besser als ein Vollsplitting und führe zudem zu einem Einbruch in die Tarifautonomie der Kantone. Der neue Doppeltarif sei ebenfalls nicht weiterzuverfolgen, da die Besteuerung der Ehepaare von der Herkunft der Einkommen abhängt.

Die CSP befürwortet die Individualbesteuerung. Sie stört sich aber daran, dass alle vier vorgeschlagenen Modelle Familien mit Kindern nicht mehr entlasten. Die CSP bevorzugt ein Modell, welches sich auf die Unterhaltspflicht für Kinder abstützt und nicht primär auf den Zivilstand. Der Teil des Einkommens, welcher für den Unterhalt der Kinder aufgewendet wird, sei steuerlich zu befreien. Dies sei angesichts der Leistungen, welche die Familien der Gesellschaft als Ganzes erbringen, gerechtfertigt. Zudem würden Familien mit mehreren Kindern 35-50% weniger Kaufkraft besitzen als kinderlose Paare. Aus diesem Grund sollte auch die Kinderzahl ein Kriterium für die steuerliche Entlastung darstellen.

Die Grünen treten ebenfalls für die Individualbesteuerung ein, da sich in den vergangenen Jahren die Familienstrukturen und Lebensmodelle stark verändert hätten und das klassische Familienmodell mit einem Vater als Ernährer und einer Mutter als Erzieherin und Hausfrau zunehmend an Bedeutung verloren habe. Das heutige Steuersystem trage den veränderten gesellschaftlichen Realitäten kaum mehr Rechnung. Primär sollte der Gleichstellung von Mann und Frau sowie der Gleichstellung der verschiedenen Lebensformen mehr Rechnung getragen werden. Wichtig sei auch der Familienaspekt, da Kinder zu haben heute vermehrt ein Armutsrisiko darstelle. Dies sei steuerlich zu berücksichtigen, indem der Kinderabzug und der Kinderbetreuungsabzug den absoluten Steuerbetrag und nicht die Bemessungsgrundlage reduzieren. Von grosser Wichtigkeit sei auch die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit. Frauen und Männer sollen ihre Lebens- und Arbeitsform frei wählen und die Erwerbs- und Familienarbeit gerechter aufteilen können. Die Individualbesteuerung bringe die meisten Impulse, um diese Ziele zu erreichen.

Die KVP spricht sich für die Zusammenveranlagung mit Doppeltarif oder mit Splitting aus. Sie ist der Ansicht, dass Einverdienerhepaare eines besonderen staatlichen Schutzes und der Förderung bedürfen. Das Steuerrecht könne hier durch angemessene Sozialabzüge und allenfalls durch einen eigenen Tarif einen Beitrag leisten, ohne dass andere Steuersubjekte diskriminiert würden. Die Individualbesteuerung lehnt sie ab, weil sie dem Gedanken der Einheit der Familie zuwiderlaufe. Zudem

dürfe das Missbrauchspotenzial nicht unterschätzt werden. Das Veranlagungswahlrecht wird als zu kompliziert qualifiziert. Ausserdem müssten wie bei der Individualbesteuerung auch alle Kantone einen Systemwechsel vornehmen, was einen unverhältnismässigen Aufwand und eine nicht akzeptable Einführungsfrist von fünf Jahren nach sich ziehen würde. Die KVP favorisiert vor allem den Doppeltarif, da dieser der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit von Verheirateten und Alleinstehenden Rechnung trage und eine rasche Umsetzung möglich sei. Von einem Doppeltarif seien zudem Effizienzgewinne und positive Arbeitsmarkteffekte zu erwarten, obwohl Alleinstehende, Einverdienerkonkubinatspaare sowie Zweiverdienerkonkubinatspaare mit hohem Einkommen stärker als Ehepaare belastet würden. Störend sei allerdings, dass Zweiverdienerhepaare im Ergebnis stets deutlich weniger Steuern zahlen als Einverdienerhepaare. Für Ehepaare mit Kindern, die keine Kinderkrippen benutzen, sei daher ein Ehepaar-Vollerziehungsabzug oder allenfalls ein eigener (dritter) Tarif vorzusehen.

4.3 Organisationen

Die von 33 Organisationen eingegangenen Stellungnahmen weisen ebenfalls eine sehr unterschiedliche Beurteilung der Modelle auf. 16 Organisationen unterstützen die Zusammenveranlagung mit Splitting oder Doppeltarif, 8 die Individualbesteuerung, 3 das Veranlagungswahlrecht und 4 das von der Pro Familia vorgeschlagene Elternmodell. Viele Organisationen könnten sich an zweiter oder dritter Stelle ein anderes der in die Diskussion gebrachten Modelle vorstellen. Diese Präferenzen werden nachfolgend aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht erwähnt. Für die Treuhandskammer und veb.ch ist der Systementscheid primär eine politische Frage, weshalb sie sich einer Stellungnahme zur Modellwahl enthalten.

Für ein Splittingsystem sprechen sich 14 Organisationen (AUF, CP, FER, KGL, SBLV, SBV, SEK, SGemV, SGV, SLTV, STV, SVDS, VFG, ZVDS) aus. Als positiv wird beurteilt, dass beim Splitting die Ehe der Anknüpfungspunkt für die Besteuerung ist. Alle Ehepaare würden vom Splitting profitieren, weil die hohe Progression deutlich gemildert werde. Aus steuersystematischer Sicht erweise sich dieses Modell als besonders vorteilhaft, da es rasch und einfach umgesetzt werden könne. Von Vorteil sei auch, dass beim Splitting bereits auf Erfahrungswerte in den Kantonen zurückgegriffen werden könne. Zudem führe es zu keinen administrativen Mehraufwendungen.

Den Organisationen, die das Splitting ablehnen, fällt negativ auf, dass Alleinerziehende, Alleinstehende und Konkubinatspaare gegenüber heute zum Teil deutlich stärker belastet würden, was ihre Erwerbsbereitschaft hemme. Das Splitting wird auch abgelehnt, da es die traditionelle Rollenverteilung von Mann und Frau fördere und die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen in der Arbeitswelt nicht unterstütze. Damit entspreche es keinem zukunftsgerichteten System. Im Weiteren entlaste es Einverdienerhepaare in den oberen Einkommensbereichen übermässig, weil der verdienende Ehepartner vom geringen bzw. fehlenden Einkommen des anderen profitiere, was den Verzicht auf Zweitarbeit steuerlich privilegiere. Es führe ebenfalls zu einer ganz erheblichen Bevorzugung der Ehepaare gegenüber Konkubinatspaaren.

Die Individualbesteuerung wird von 8 Organisationen (EKF, EFS, IGM, JuCH, KV Schweiz, SGK, SSR, SSV) insbesondere deshalb favorisiert, weil sie zivilstandsunabhängig und zukunftsorientiert sei, positive Anreize zur Aufnahme und Ausdehnung der Erwerbstätigkeit auslöse, die Wahl der Lebensgestaltung nicht beeinflusse und überdies international verbreitet sei. Zudem würden bei der Individualbesteuerung Mann und Frau konsequent gleichgestellt.

Die Organisationen, welche die Individualbesteuerung ablehnen, kritisieren, dass die Kantone die Individualbesteuerung ebenfalls übernehmen müssten, was in Richtung einer materiellen Steuerharmonisierung gehe und damit im Widerspruch zur Tarifautonomie der Kantone stehe. Die Einführung der Individualbesteuerung würde einen eigentlichen Neuanfang bedeuten, weil es weder auf Bundes- noch auf Kantonebene Erfahrungen zu diesem Modell gebe. Als negativer Punkt wird auch immer wieder genannt, dass die Art der Erzielung des Einkommens Einfluss auf die Besteuerung habe und dadurch Zweiverdiener- gegenüber den Einverdienerehepaaren bevorzugt würden. Bestrebungen, die das Erwerbseinkommen steuerlich privilegieren und damit Einverdienerehepaare benachteiligen, seien abzulehnen. Die wirtschaftliche und ideelle Einheit der Ehe dürfe nicht aufgeweicht werden, der Steuergesetzgeber habe sich an die vom Zivilrecht vorgegebene Werteordnung zu halten. Die Individualbesteuerung betone nur die Einzelperson und zuwenig die solidarische Ehepaarbeziehung. Zudem führe sie zu grossen Problemen bei der Zuweisung der Einkommen und Vermögen der Ehegatten. Die meisten Ehegatten würden während des Bestehens der Ehe keine vollständige Trennung der Mittel vornehmen, so dass beispielsweise aus der Bezeichnung des Eigentümers auf der Bankkonto-Überschrift nicht auf die Herkunft der dem Konto gutgeschriebenen Mittel geschlossen werden könne. Probleme werden auch in Bezug auf das Betreibungsverfahren befürchtet. Aus steuersystematischer Sicht fallen bei den ablehnenden Organisationen der hohe administrative Aufwand und das Missbrauchspotenzial sehr negativ ins Gewicht. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass der Steuerveranlagung Bedeutung als Bemessungsgrundlage für Drittsysteme (Prämienverbilligungen, Heimtarife, Schulgelder, Einbürgerungsgebühren etc.) zukomme. Mit der Individualbesteuerung entfalle aber die Möglichkeit des Verweises auf die Steuerveranlagung.

Für den neuen Doppeltarif sprechen sich 2 Organisationen (SGB, Städt. Steuerkonferenz) aus. Der Hauptvorteil des neuen Doppeltarifs liegt für sie in der hohen Flexibilität und den vergleichsweise geringen Belastungsunterschieden zwischen den verschiedenen Familienformen. Der hohe Zweiverdienerabzug schaffe zudem einen starken Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Partner. Der Unterstützungspflicht werde eine besondere Beachtung geschenkt, indem der vorteilhaftere Tarif auch unverheirateten Alleinerziehenden zugestanden werde. Als positiver Punkt wird auch erwähnt, dass das Modell rasch und einfach umgesetzt werden könne. Mit dem Doppeltarif kann gemäss Städt. Steuerkonferenz durch entsprechende Ausgestaltung der Tarife eine beliebig starke Annäherung an das Vollsplitting erreicht werden, so dass dessen Vorteile zum Tragen kommen. Der flexible Doppeltarif sei aber dem starren Vollsplitting vorzuziehen. Von Vorteil sei auch, dass beim Doppeltarif bereits auf grosse Erfahrungswerte zurückgegriffen werden könne und mit keinen administrativen Mehraufwendungen zu rechnen sei. Zudem verliere bei diesem Modell die Steuerveranlagung ihre massgebliche Bedeutung als Bemessungsgrundlage für Drittsysteme nicht.

Für die Organisationen, welche den neuen Doppeltarif ablehnen, erweist sich die sehr hohe Progression, die teilweise gegenüber heute noch weiter verschärft werde, als erheblicher Nachteil. Als zivilstandsabhängiges Zusammenveranlagungssystem sei es kein zukunftsgerichtetes System. Zudem vermöge das Modell die „Heiratsstrafe“ nicht vollständig zu beseitigen. Veb.ch geht davon aus, dass bei einer Erhöhung des Zweiverdienerabzugs auf maximal 30'000 Franken bei den Veranlagungsbehörden vermehrt auf eine genaue Deklaration geachtet würde, da Steuerpflichtige versucht sein könnten, den maximalen Abzug geltend zu machen. Es sei damit zu rechnen, dass detaillierte Aufzeichnungen verlangt würden, um die Richtigkeit der Bewertung des Lohns für den Ehegatten nachzuprüfen, was mit einem erhöhten Aufwand bei der steuerpflichtigen Person verbunden wäre. Bei einer Einzelunternehmung konnte bisher ohne speziellen Nachweis der vergleichsweise tiefe Abzug für die Mitarbeit des Ehepartners geltend gemacht werden. Die detaillierten Aufzeichnungen

über die Mitarbeit des Ehepartners würden zudem aus der Sicht der veb.ch möglicherweise zu einer zusätzlichen Belastung durch die AHV und den damit zusammenhängenden Sozialversicherungsprämien führen.

Das Veranlagungswahlrecht wird von der economiesuisse, der SAV und dem SAGV befürwortet. Für die economiesuisse und den SAGV ist zwar keines der vorgeschlagenen Modelle optimal, sie verstehen das Veranlagungswahlrecht aber als Kompromisslösung, weil es sowohl die Individualbesteuerung als auch ein Splitting zulässt und dadurch die Wahl der Lebensgestaltung nicht beeinflusst.

Von den meisten Organisationen wird das Veranlagungswahlrecht hingegen als zu kompliziert beurteilt, weil gleichzeitig zwei Systeme nebeneinander geführt werden müssten. Als negativ wird auch erwähnt, dass die Kantone das Modell übernehmen müssten, was in Richtung einer materiellen Steuerharmonisierung gehe und damit im Widerspruch zur Tarifautonomie der Kantone stehe. Überdies wäre es für die Ehepaare möglich, jährlich das System zu wechseln, was zu erheblichen Schwierigkeiten im Vollzug führen könnte. Fraglich sei auch, ob und unter welchen Bedingungen eine einmal getroffene Wahl wieder rückgängig gemacht werden könne. Es wird befürchtet, dass vor allem bei Fehleinschätzungen durch die Steuerpflichtigen eine Korrektur über ein aufwändiges Rechtsmittelverfahren herbeigeführt werden müsste. Probleme werden auch beim Praenumerandobezug geortet, da die Zahlungen meist auf der Basis des „provisorischen Steuerbezugs“ oder der laufenden Steuerrechnung etc. erhoben und dann bis zum Verfalltag verzinst würden bzw. die ausstehenden Zahlungen ab dem Verfalltag mit Zinsen belastet würden. Die Wahl der Veranlagung müsste daher bereits vor der Steuerperiode erfolgen. Abgelehnt wird das Modell zum Teil auch, weil es sich primär um ein Splittingmodell handelt und die Individualbesteuerung nur in wenigen Fällen eine echte Option darstellt.

Einige Organisationen befürworten andere als die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Modelle:

Das von der Pro Familia erarbeitete und in die Diskussion gebrachte Elternmodell wird von der EKFF, vom SVAMV und von der travail.suisse befürwortet. Ziel der Reform sollte nicht die Gleichstellung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren sein, sondern die Kompensation des Kaufkraftverlusts von Familien. Das Elternmodell orientiere sich im Gegensatz zu den anderen Modellen an den Unterhaltspflichten der steuerpflichtigen Personen gegenüber Kindern und an den Familienlasten, nicht aber am Zivilstand. Familien mit Kindern im tiefen und mittleren Einkommensbereich würden beim Elternmodell entlastet. Zudem werde keine Form des Zusammenlebens diskriminiert, die Gleichstellung von Mann und Frau berücksichtigt und die Erwerbstätigkeit von Vater und Mutter nicht beeinträchtigt. Für den SVAMV ist bei jeder Steuerungsform die gegenüber einem Paar mit gleichem Einkommen und gleicher Kinderzahl geringere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer alleinerziehenden Person zu berücksichtigen. Sie brauche deshalb mehr und nicht weniger steuerliche Entlastung als ein Paar, damit sie ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend besteuert werden könne.

Optimal wäre aus Sicht der economiesuisse und des SAGV eine Flat-Rate-Tax, welche auf einen Schlag die „Heiratsstrafe“ und die Progressionsproblematik beseitigen und gleichzeitig auch noch das Steuersystem massgeblich vereinfachen würde. Die Reform der Ehepaarbesteuerung sei dabei in einen Gesamtkontext genereller Steuerreformen zu stellen.

Das CP könnte sich anstelle des Splittings auch ein Familienquotientensystem analog zum Waadtländer Modell vorstellen.

4.4 Übrige

Bei den privaten Stellungnahmen sprechen sich drei Personen für die Zusammenveranlagung mit Splitting oder Doppeltarif und zwei Personen für die Individualbesteuerung aus.

5 Falls die Individualbesteuerung eingeführt wird, welche Form wird bevorzugt?

5.1 Kantone

Eine grosse Mehrheit der Kantone (20) würde bei Einführung eines Individualbesteuerungssystems die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung befürworten, weil das Veranlagungsverfahren durch die pauschale Aufteilung gewisser Einkommens- und Vermögenswerte erleichtert werde. Gemäss den Kantonen AI, BS, SG, TG und TI sollte aber stets von nur einer Steuererklärung für die Ehegatten ausgegangen werden, allerdings mit getrennten Rubriken für die Ehepartner.

Die meisten Kantone sind der Ansicht, dass die bei der konsequenten Individualbesteuerung notwendige zivilrechtliche Aufteilung der Steuerfaktoren auf die Ehegatten und die damit verbundene jährlichen Vornahme einer güterrechtlichen Auseinandersetzung sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Steuerbehörden überfordern würden. Zudem bestehe die Gefahr von Missbräuchen durch die Wahl des Güterstandes nach steuerlichen Kriterien.

3 Kantone (GL, NW, UR) sprechen sich hingegen für die konsequente Individualbesteuerung aus.

NE befürwortet eine andere Form der Individualbesteuerung. Angesichts der zivilrechtlichen Verpflichtungen unter den Ehegatten sollte bei Einverdienerehepaaren oder bei Ehepaaren, bei welchen ein Ehegatte nur ganz geringe Einkünfte erzielt, dem einen Partner ein Teil des Erwerbseinkommens des anderen zugerechnet werden. Zudem sollten die Unterhaltsleistungen, die von einem Ehegatten an den anderen fliessen, in die Besteuerung miteinbezogen werden. Der von den Ehegatten gewählte Güterstand dürfe aber bei der Besteuerung keine Rolle spielen.

VD spricht sich ebenfalls für eine andere Form der Individualbesteuerung aus. VD würde eine Zusammenveranlagung mit Vollsplitting bevorzugen, welche mit einem Wahlrecht für die konsequente Individualbesteuerung verbunden ist. Das Wahlrecht müsste dabei übereinstimmend und spätestens mit Einreichen der Steuererklärung abgegeben werden. VD kann sich aber nur für dieses Modell entscheiden, wenn - wie in Deutschland - nur rund 2 Prozent die Individualbesteuerung wählen würden. Dies setze voraus, dass ein Vollsplitting als Grundmodell vorgesehen sei.

ZH lehnt die Individualbesteuerung ab und gibt keiner der vorgeschlagenen Varianten den Vorzug. ZH weist aber darauf hin, dass bei der modifizierten Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung eine Vermischung zwischen getrennter und gemeinsamer Veranlagung erfolge, weil sich die beiden Veranlagungen eines Ehepaares gegenseitig beeinflussen (pauschale Zuweisung, Übertragbarkeit der Abzüge etc.).

5.2 Parteien

4 Parteien (CVP, FDP, SP, CSP) bevorzugen die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung. Die SP ist der Ansicht, dass die Übertragung nicht konsumierter Abzüge vom Nichtverdiener auf den Verdienerehegatten auf das zwingend Notwendige einzuschränken sei, weil sonst die Deklaration und die Veranlagung zu kompliziert werde. Der vorgeschlagene Haushaltsabzug sei zwar richtig; der Einspareffekt eines Paar- und Mehrpersonenhaushalts, der damit ausgeglichen werden soll, dürfe aber nicht überbewertet werden. Die Abzüge müssten begrenzt bleiben.

Für die konsequente Individualbesteuerung treten einzig die Grünen ein.

Die SVP und die EDU sprechen sich für eine andere Form der Individualbesteuerung aus. Wenn die Individualbesteuerung eingeführt werden sollte, müsste sie nach Ansicht der SVP zwingend ein Wahlrecht für das Vollsplitting enthalten. Für die EDU entfernt sich die vorgeschlagene Individualbesteuerung massiv vom verfassungsmässigen Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, weil der wirtschaftlichen Potenz eines Haushaltes mit mehreren Einkommen nicht Rechnung getragen werde. Sie schlagen eine Individualbesteuerung vor, bei welcher vorgängig die Festsetzung des Steuersatzes gemäss dem kumulierten steuerbaren Haushalteinkommen aller in einem Haushalt lebenden Personen erfolgt. Auf dieser Basis könne eine vollständige Individualbesteuerung mit Korrekturlementen bei den Ehepaar-, Familien- und Kinderabzügen durchgeführt werden.

Die LPS schliesslich schlägt vor, dass alle Steuerfaktoren eines Ehepaares (Einkommen und Vermögen) durch zwei geteilt werden. Eine getrennte Besteuerung von Ehepaaren sei derart absurd und führe zu einer Zerstörung der Familienzelle, dass eine Individualbesteuerung nur vorstellbar sei, wenn sie wie ein Vollsplitting ausgestaltet werde.

5.3 Organisationen

18 Organisationen (economiesuisse, EFS, FER, KGL, KV Schweiz, Pro Familia, SAGV, SBLV, SBV, SEK, SGB, SKG, SLTV, SSR, SSV, STV, travail.suisse, ZVDS) bevorzugen die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung. Um die administrativen Mehrkosten zu begrenzen, sollte nach Ansicht der travail.suisse das Gesamteinkommen der Ehepaare auf einer Steuererklärung festgehalten werden, jedoch in getrennter Aufzählung. Zudem wird immer wieder betont, dass Einverdienerhepaare bei der Individualbesteuerung genügend entlastet werden müssen.

Für viele Organisationen ist die konsequente Individualbesteuerung sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Verwaltung zu kompliziert. Es sei der Steuerverwaltung nicht zumutbar und würde zu einem ganz erheblichen Mehraufwand führen, wenn die Steuerbehörden die jährlich vorgenommenen güterrechtlichen Auseinandersetzungen der Ehepaare überprüfen müssten. Zudem sei es nicht wünschenswert, wenn Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse nach steuerlichen Gesichtspunkten optimieren, da dies sowohl bei Ehescheidungen als auch bei Erbteilungen zu unnötigen Komplikationen führen könne. Die konsequente Individualbesteuerung wird denn auch nur von 3 Organisationen (EKF, IGM, SAV) befürwortet.

Eine andere Form der Individualbesteuerung unterstützen 7 Organisationen (AUF, CP, EKFF, SGV, Städt. Steuerkonferenz, SVAMV, Treuhand-Kammer). Das CP und der SGV schlagen vor, dass alle Steuerfaktoren eines Ehepaares durch zwei geteilt werden. Eine getrennte Besteuerung von Ehepaaren sei derart absurd und führe zu einer Zerstörung der Familienzelle, dass eine Individualbesteuerung nur vorstellbar sei, wenn sie wie ein Vollsplitting ausgestaltet werde. Das EKFF und der SVAMV

unterstützen das Elternmodell, welches auf einer Individualbesteuerung mit Doppel-
tarif basiert. Die Städt. Steuerkonferenz schliesslich bevorzugt eine Individualbeste-
uerung mit Wahlrecht, das vor Beginn der Steuerperiode auszuüben sei.

6 Falls ein Splitting eingeführt wird, welche Form wird bevorzugt? Voll- splitting oder Teilsplitting?

6.1 Kantone

13 Kantone (AG, AI, BE, BL, GE, GL, NW, SG, SH, SZ, TI, VS, ZG) sprechen sich für
ein Vollsplitting aus, weil Ehepaare dadurch nie schlechter als Konkubinatspaare ge-
stellt würden. Ein Teilsplitting könne hingegen zu einer leichten Benachteiligung der
Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung gegenüber den
gleich situierten Konkubinatspaaren führen. Als negativer Punkt wird erwähnt, dass
das Vollsplitting zu einer Ungleichbehandlung der Konkubinatspaare, vor allem der
Einverdienerkonkubinatspaare, führe. Für den Kanton TI ist wichtig, dass auch bei
einem Vollsplitting ein Abzug für die Zweiverdienerhepaare, bei welchen beide
Partner ein Erwerbseinkommen erzielen, eingeführt wird, da diese normalerweise
höhere Kosten als die Einverdienerhepaare zu tragen hätten. Als Alternative wäre
für TI auch die Verwendung zweier Divisoren, z.B. 2 für Zwei- und 1,8 für Einverdie-
nerehepaare, denkbar.

Für ein Teilsplitting votieren 13 Kantone (AR, BS, FR, GR, JU, LU, NE, OW, SO, TG,
UR, VD, ZH), allerdings mit unterschiedlichen Vorstellungen in Bezug auf den Divi-
sor. BS und TG sind der Ansicht, der Teilsplitting-Divisor müsse genügend hoch sein,
weil andernfalls die „Heiratsstrafe“ und die Belastungsunterschiede zwischen Ein-
und Zweiverdienerhepaaren nicht beseitigt würden. Sie schlagen daher einen Divi-
sor von 1,9 vor.

Einen Divisor zwischen 1,8 und 1,9 befürworten AR, FR, GR, JU, LU, NE, SO und
VD und einen Divisor von 1,7 OW und UR. Das Teilsplitting habe den Vorteil, dass
es einerseits zu weniger Steuermindereinnahmen als ein Vollsplitting führe und an-
dererseits Ehepaare nicht allzu sehr gegenüber den tatsächlich Alleinstehenden ent-
laste (VD, UR). Dafür müsste allerdings eine Benachteiligung gewisser Zweiverdie-
nerehepaare in Kauf genommen werden. Wie im geltenden Recht könne aber auch
hier der Zweiverdienerabzug der geringeren Haushaltsproduktion von Zweiverdie-
nerehepaaren Rechnung tragen.

LU weist darauf hin, dass Splittingsysteme bei Alleinstehenden und Konkubinatspaa-
ren mit Kindern im Vergleich zum geltenden Recht zu Mehrbelastungen führen, was
korrigiert werden müsste. Wenn davon ausgegangen wird, dass das Zusammenle-
ben zu gewissen Einsparungen führt (Unterhalt, Wohnkosten), ist es nach Ansicht
von NE im Vergleich mit den Alleinstehenden gerechtfertigt, nicht ein Vollsplitting,
sondern einen Divisor unter 2 zu wählen. Andererseits garantiere ein Divisor unter 1,8
keine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach dem
Rechtsgleichheitsgebot. Für GR ist die Höhe des Divisors von der Progression ab-
hängig, weshalb die Frage nicht abschliessend beantwortet werden könne. Grund-
sätzlich sei aber eine weniger steile Progression anzustreben.

Für BE und ZH ist es wichtig, dass die Tarifautonomie der Kantone gewahrt werde.
Bei Einführung eines Splittingsystems sollte es daher den Kantonen überlassen wer-
den, welchen Divisor sie vorsehen möchten.

Prüfungswert wäre für die FDK und NE beim Splittingsystem ein Divisor, der analog zum Familienquotientensystem von der Zahl der Erwachsenen und der Kinder abhängt, beispielsweise 1,8 für das Ehepaar und zusätzlich 0,5 für jedes in der Familiengemeinschaft lebende Kind.

6.2 Parteien

4 Parteien favorisieren das Vollsplitting (SVP, EVP, KVP, LPS).

Für ein Teilsplitting votieren 5 Parteien (CVP, FDP, Grüne, CSP, EDU). Gemäss CVP sollte das Steuersystem den Ehepaaren eine echte Wahlfreiheit in der Gestaltung des Erwerbs- und Familienlebens ermöglichen. Ein System mit Vollsplitting würde diesem Ziel am ehesten gerecht. Mit Blick auf die verbundenen Steuerausfälle favorisiert die CVP jedoch ein Teilsplittingsystem und schlägt – wie die FDP – einen Divisor von 1,7 vor. Die EDU orientiert sich in erster Linie am Steuerpaket, das von einem Divisor von 1,9 ausgegangen ist. Die Grünen schliesslich treten für einen Divisor von 1,5 ein.

Für die SP haben sich die Verhältnisse seit dem Steuerpaket und den beschlossenen Sofortmassnahmen geändert. Für sie ist ein Teil- oder Vollsplitting beim Bund keine ernsthafte Option mehr. Sie verzichtet daher auf eine Bewertung innerhalb des Splittingsystems.

6.3 Organisationen

Von den Organisationen, die sich zu dieser Frage geäussert haben, befürworten 17 (CP, economiesuisse, FER, KGL, IGM, SAV, SAGV, SBLV, SBV, SEK, SGV, SLTV, SSR, STV, SVDS, VFG, ZVDS) das Vollsplitting. Das CP könnten sich auch ein Teilsplitting mit Divisor 1,8 oder 1,9 vorstellen, ergänzt durch eine Erhöhung des Divisors um 0,5 pro Kind. Als Grund für die Bevorzugung des Vollsplittings wird etwa genannt, dass es die administrativ einfachere Lösung darstelle. Belastungsrelationen bzw. -differenzen zwischen dem Voll- und Teilsplitting könnten zwar grundsätzlich auch im Tarif und/oder mit Abzügen verschoben werden (KGL, STV, ZVDS). Das Vollsplitting erlaube es allerdings am besten, die Steuerbelastung der Ehepaare mit zwei Einkommen zu reduzieren. Zudem könne auf den Zweiverdienerabzug verzichtet werden (SVDS).

Für das Teilsplitting sprechen sich 9 Organisationen (AUF, EKF, KV Schweiz, Pro Familia, SGB, SKG, Städt. Steuerkonferenz, travail.suisse, Treuhand-Kammer) aus. Als Splittingdivisor schlagen die SKG 1,8, die AUF, der KV Schweiz und der SGB max. 1,7 und die travail.suisse 1,6 vor.

7 Befürworten Sie ein Wahlrecht für Ehepaare? Falls ja, wie sollte dieses Wahlrecht ausgestaltet sein? Welche Besteuerungsform sollte als Grundsatz gelten? Soll das Wahlrecht auch Konkubinatspaaren zustehen?

7.1 Kantone

Sämtliche Kantone lehnen ein Wahlrecht für Ehepaare ab (zu den Gründen vgl. Ziffer 4.1). Als Grundsatz soll – wie dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen wurde – die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting und nicht die Individualbesteuerung gelten. Die meisten Kantone sprechen sich auch gegen ein Wahlrecht für Konkubinatspaare aus. Die Kantone orten bei einem solchen Wahlrecht ein erhebliches Missbrauchspotenzial, das dazu führe, dass die Behörde gezwungen wäre, tief in die

Privatsphäre der Steuerpflichtigen einzudringen, was von den Betroffenen als unzumutbar empfunden würde. Ein unverhältnismässiger Überprüfungsaufwand ergäbe sich nach Ansicht von LU insbesondere bei beschränkter Steuerpflicht und bei alternierendem Wohnsitz, da als Voraussetzung für das Wahlrecht das Bestehen eines Konkubinats in einem andern Kanton oder gar im Ausland abzuklären wäre. VD ist ebenfalls grundsätzlich gegen ein Wahlrecht und könnte sich ein Wahlrecht nur bei einem Vollsplitting mit Option für die Individualbesteuerung vorstellen, weil dies das weniger grosse Übel wäre als eine allgemeine Individualbesteuerung.

GR könnte sich allenfalls ein Wahlrecht für Konkubinatspaare mit Kindern vorstellen.

7.2 Parteien

Für die SP ist ein Wahlrecht unter keinem Titel akzeptabel. Auch die CVP, SVP, CSP, EVP, EDU, KVP, LPS sowie die Grünen lehnen ein Wahlrecht ab. Die LPS und die EDU führen dazu insbesondere aus, dass das Wahlrecht eine Verkomplizierung bei den Steuerpflichtigen und den Veranlagungsbehörden bewirkt. Zudem führe es zu einer Ungleichbehandlung von Personen, die sich einen Finanzberater leisten können, und solchen, die nicht genügend Geld hätten, die günstigere Variante berechnen zu lassen. Die SVP würde ein Wahlrecht für Ehepaare einzig dann begrüssen, wenn ein Wechsel zur Individualbesteuerung erfolgen würde. In diesem Fall müsste den Ehepaaren ermöglicht werden, die Zusammenveranlagung mit Vollsplitting wählen zu können.

Wie bereits dargelegt wurde (vgl. Ziffer 4.2), spricht sich die FDP bei der Modellwahl als einzige Partei für das Veranlagungswahlrecht aus, jedoch in einer anderen Ausgestaltung als es in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen ist. Als Grundmodell soll dabei nicht die Zusammenveranlagung, sondern die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung dienen.

Falls das Veranlagungswahlrecht tatsächlich eingeführt werden sollte, befürworten auch die Grünen und die CSP die Individualbesteuerung als Basismodell, währenddem die SVP und die KVP die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting fordern.

Bei der Frage, ob den Konkubinatspaaren ebenfalls ein Wahlrecht zugestanden werden soll, sind sich die Parteien einig. Den Konkubinatspaaren soll das Wahlrecht nicht gewährt werden, weil allgemein gültige Kriterien für die Umschreibung von Konkubinatspaaren fehlen würden und Konkubinatspaare auch nicht die Möglichkeit hätten, sich nach Zivilrecht registrieren zu lassen. Die SVP könnte sich höchstens ein Wahlrecht für langjährige Konkubinate vorstellen.

7.3 Organisationen

10 Organisationen (economiesuisse, EKFF, Pro Familia, SAV, SAGV, SEK, SSR, Städt. Steuerkonferenz, Treuhand-Kammer, VFG) würden ein Wahlrecht begrüssen. 17 Organisationen (AUF, CP, EKF, FER, KGL, IGM, KV Schweiz, SBLV, SBV, SGV, SGB, SKG, SLTV, STV, SVDS, travail.suisse, ZVDS) lehnen es ab, weil es die Steueranveranlagung verkomplizieren würde.

Falls das Veranlagungswahlrecht eingeführt werden sollte, würden 9 Organisationen (EKFF, EKF, IGM, Pro Familia, SAV, SGB, SKG, SSR, travail.suisse) die Individualbesteuerung und 11 (AUF, economiesuisse, FER, KGL, SAGV, SEK, STV, SVDS, Städt. Steuerkonferenz, VFG, ZVDS) die Zusammenveranlagung mit Teilsplitting als Grundmodell befürworten.

Einige Organisationen würden das Wahlrecht etwas anders ausgestalten, als dies in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen wurde. Pro Familia vertritt die Ansicht, dass jeder Wechsel des Veranlagungssystems nur aufgrund spezifischer Kriterien wie etwa die Erhöhung der Erwerbsquote des zweiten Ehegatten oder die Reduktion des Beschäftigungsgrades infolge von Verpflichtungen der Familie gegenüber erfolgen dürfe. Jeder Wechsel müsse daher begründbar und von bestimmter Dauer sein. Für die SEK ist es wichtig, dass beim Splittingmodell der Divisor nahe bei 2 liegt, weil sonst die Gerechtigkeit und die freie Entscheidungsfindung hinsichtlich der Aufgabenteilung zwischen Familie und Beruf eingeschränkt werde. Im Interesse eines geordneten Verfahrensablaufs ist es für die Städt. Steuerkonferenz zwingend, dass das Wahlrecht vor Beginn der Steuerperiode ausgeübt wird, weil andernfalls im System des Praenumerandobezugs Probleme bei der Zuweisung der eingehenden Zahlungen entstehen würden.

Die meisten Organisationen lehnen ein Wahlrecht für Konkubinatspaare ausdrücklich ab, da sich diese zivilrechtlich nicht wie die gleichgeschlechtlichen Partner registrieren lassen könnten und zudem allgemein gültige Kriterien für die Umschreibung des Instituts „Konkubinatspaar“ fehlen würden. 6 Organisationen (EKFF, Pro Familia, SAV, SSR, SVDS, Städt. Steuerkonferenz) vertreten jedoch die Ansicht, dass bei einer Einführung des Veranlagungswahlrechts die Wahlmöglichkeit auch Konkubinatspaaren zugestanden werden sollte.

8 Sind Mehrbelastungen bestimmter Steuergruppen vertretbar?

8.1 Kantone

Für 4 Kantone (BS, NE, OW, ZG) sind Mehrbelastungen bestimmter Steuergruppen grundsätzlich nicht vertretbar. Gemäss BS sind Mehrbelastungen nur hinzunehmen, wenn sie systembedingt unvermeidlich seien. OW betont, dass finanzielle Mehraufwendungen prinzipiell nicht durch Mehrbelastungen anderer Steuergruppen zu kompensieren seien. Das Ziel müsse die Erreichung möglichst ausgewogener Belastungsrelationen bleiben. Wenn hierfür aber Kompensationen vorgenommen werden müssten, sollten diese bei den bisher bevorzugten Zweiverdienerkonkubinaten erfolgen.

Die übrigen 22 Kantone würden bei einer Reform Mehrbelastungen gewisser Steuergruppen in Kauf nehmen. Mehrbelastungen sind für AI und SG primär eine Frage der verfügbaren Einnahmenquoten. Wenn die zulässigen Steuerausfälle von vorneherein eng begrenzt seien, liessen sich beispielsweise bei der Einführung eines Vollsplittings Mehrbelastungen nicht vermeiden. Für BE darf ein Systemwechsel jedoch nicht zu einer allgemeinen steuerlichen Mehrbelastung der Steuerpflichtigen führen. Die Steuererhöhungen müssen nach Ansicht von VD moderat bleiben, um die Reform nicht zu gefährden.

Eine im Vergleich zum geltenden Recht höhere Steuerbelastung würden 19 Kantone (AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, JU, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZH) bei den Zweiverdienerkonkubinaten und 8 Kantone (AI, GL, JU, LU, SG, TG, VS, ZH) bei den Alleinstehenden mit eigenem Haushalt akzeptieren.

Für einige wenige Kantone wären Mehrbelastungen auch bei anderen Kategorien von Steuerpflichtigen vertretbar: so bei den Zweiverdienerhepaaren (GR), bei den Alleinerziehenden (GR, SO) oder bei den Konkubinatspaaren mit Kindern (GR). Je nach Splitting-Divisor wäre nach Ansicht von SO auch eine Mehrbelastung der Einkommensverdienerhepaare akzeptabel. VD würde Mehrbelastungen für Steuerpflichtige ohne Kinder, seien dies Ehepaare oder Alleinstehende, in Kauf nehmen. Wenn die Steu-

erhöhung über den Tarif erreicht würde, müssten für Steuerpflichtige mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern die Sozialabzüge erhöht werden.

Gewisse Gruppen dürfen nach Ansicht einiger Kantone hingegen auf keinen Fall eine höhere Steuerbelastung erfahren. Gemäss GL ist bei einer Reform eine Benachteiligung der Einverdienerhepaare zu vermeiden, da diese bereits aufgrund der Sofortmassnahmen bei der Ehegattenbesteuerung beim Bund zu stark benachteiligt würden. SZ weist darauf hin, dass die Ausgangslage für die direkte Bundessteuer eine andere sei als für die Kantone. Allgemein sollte jedoch gelten, dass dort, wo bei der Festlegung von Belastungsrelationen gesetzgeberischer Spielraum bestehe, zu Gunsten der Ehegatten und nicht der Konkubinatspartner bzw. der unechten Alleinstehenden entschieden werde. Auch gemäss AG sollen allfällige Vorteile den Ehepaaren und nicht den Konkubinatspaaren zukommen. Für TG dürfen Mehrbelastungen ebenfalls nicht zulasten der bereits heute zu hoch besteuerten Ehepaare entstehen, sondern müssten durch die Alleinstehenden aufgefangen werden. LU betont, dass Mehrbelastungen von Paaren mit Kindern und alleinstehenden Personen mit Kindern auf keinen Fall in Betracht gezogen werden dürfen.

8.2 Parteien

Die CVP äussert sich nicht zu dieser Frage.

Für die FDP und die SVP kommen Mehrbelastungen auf keinen Fall in Frage. Auch die LPS und die KVP lehnen Steuererhöhungen für gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen ab. Die KVP könnte sich höchstens mit Mehrbelastungen für hohe Einkommen einverstanden erklären. Grundsätzlich sollten die Modelle jedoch so zum Tragen kommen, dass überhaupt keine Mehrbelastungen entstehen. Der damit entstehende Ertragsausfall von rund 3 Milliarden Franken erscheint der KVP verkraftbar. Nach Ansicht der LPS kann eine Verminderung der Steuerausfälle durch die Wahl eines tieferen Divisors (1,8 oder 1,9 statt 2) erreicht werden.

Für die SP sind Mehrbelastungen eine Frage des Masses. Mehrbelastungen absolut auszuschliessen, führe in der Regel zu nicht verkraftbaren Steuerausfällen. Um die Modelle vergleichen zu können, habe der Bundesrat für alle vier Modelle Steuerausfälle von höchstens 900 Mio. Franken vorgegeben. Diese Mindereinnahmen seien zu den mit den Sofortmassnahmen beschlossenen 650 Mio. Franken Mindereinnahmen zu zählen. Damit würden sich die Steuerausfälle aus der Sicht der SP an der obersten Grenze bewegen.

Für die CSP, die EDU, die EVP und die Grünen sind Mehrbelastungen vertretbar. Eine im Vergleich zum geltenden Recht höhere Steuerbelastung würde die CSP bei den Zweiverdienerkonkubinaten, bei den Alleinstehenden mit eigenem Haushalt und den Zweiverdienerhepaaren in Kauf nehmen. Für die EDU und die EVP wäre eine Mehrbelastung der Zweiverdienerkonkubinate akzeptabel, da diese bislang nicht nach dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert würden. Die Grünen würden einer Mehrbelastung bei den Alleinstehenden mit eigenem Haushalt und generell bei den Ehepaaren zustimmen.

8.3 Organisationen

16 Organisationen lehnen Mehrbelastungen für gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen ausdrücklich ab (AUF, CP, economiesuisse, EKFF, EKF, IGM, Pro Familia, SAV, SAGV, SEK, SGV, SSR, SVAMV, SVDS, Städt. Steuerkonferenz, VFG). Das CP schlägt vor, die Steuerausfälle durch die Wahl eines tieferen Divisors (1,8 oder 1,9 statt 2) zu vermindern. Gemäss SEK sind Mindereinnahmen zu vermeiden. Das

neue Modell sollte tendenziell ertragsneutral vollzogen werden. Als Kompensation sei allenfalls eine leichte Anhebung des Gesamtniveaus der Steuern oder die Einführung einer Eidg. Erbschaftssteuer in Betracht zu ziehen.

Für 12 Organisationen (FER, KGL, KV Schweiz, SBLV, SBV, SGB, SKG, SLTV, STV, travail.suisse, Treuhand-Kammer, ZVDS) sind Mehrbelastungen vertretbar. Für die FER sind Mehrbelastungen zwar nur schwer zu akzeptieren, sie seien aber bei begrenzten Steuerausfällen in der Höhe von 900 Mio. Franken nicht vermeidbar. Gemäss ZVDS, KGL und STV müssen marginale, systembedingte Mehrbelastungen akzeptiert werden, da eine vollständige Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen ohnehin nicht erreicht werden könne.

Eine im Vergleich zum geltenden Recht höhere Steuerbelastung würden 9 Organisationen (FER, KGL, SBLV, SBV, SKG, SLTV, STV, travail.suisse, ZVDS) bei den Zweiverdienerkonkubinaten und 5 Organisationen (KGL, SGB, STV, travail.suisse, ZVDS) bei den Alleinstehenden mit eigenem Haushalt akzeptieren. Für den SGB wären Mehrbelastungen auch generell bei Ehepaaren und für die travail.suisse bei Zweiverdienerhepaaren vertretbar.

Gewisse Kategorien von Steuerpflichtigen dürfen nach Ansicht einiger Organisationen auf keinen Fall stärker belastet werden. Gemäss AUF dürfen Alleinstehende mit eigenem Haushalt keine Mehrbelastung erfahren, da diese Gruppe aufgrund des höheren Tarifs und den kleinstmöglichen Abzügen bereits heute am stärksten belastet sei. Der SVAMV betont, dass er sich entschieden gegen eine höhere Steuerbelastung der Alleinerziehenden zur Wehr setzen würde. Der KV Schweiz lehnt jegliche Mehrbelastungen der unteren und mittleren Einkommenskategorien ab. Für die SKG wäre schliesslich eine Mehrbelastung von alleinstehenden Personen mit Kindern und von Ehepaaren und Konkubinatspaaren mit Kindern im unteren und mittleren Einkommensbereich absolut inakzeptabel.

9 Sollen Konkubinatspaare zukünftig registriert werden, damit diese im Vergleich zu Alleinstehenden anders besteuert werden können?

9.1 Kantone

Die überwiegende Mehrheit lehnt eine Registrierung der Konkubinatspaare ab. Da es ohne zivilrechtlichen Anknüpfungspunkt schwierig zu bestimmen sei, unter welchen Voraussetzungen die Beziehung von zusammenlebenden Partnern als derart gefestigt zu gelten habe, lasse es sich nicht rechtfertigen, diese im Steuerrecht den Ehepaaren gleichzustellen. Eine Insellösung im Steuerrecht sei nicht vertretbar. Ausserdem würde mit einer Konkubinatsbesteuerung nur ein Teil jener Lebensformen erfasst, die sich durch die Führung eines gemeinsamen Haushalts auszeichneten (beispielsweise Lebensgemeinschaft unter erwachsenen Geschwistern oder zwischen einem Elternteil und dem erwachsenen Kind). Eine Begrenzung auf Konkubinatspaare wäre deshalb zu eng. Zudem wäre die Durchsetzung der Registrierung mit zusätzlichem (Kontroll-)Aufwand der Steuerbehörden verbunden, der von den Steuerpflichtigen überdies kaum toleriert würde.

Für TG ist aus erziehungs- und sozialpolitischen Gründen eine steuerliche Förderung der Konkubinatspaare nicht erstrebenswert. Auch für ZH kommt eine Behandlung der Konkubinatspaare als besondere Kategorie von Steuerpflichtigen nicht in Frage.

VD lehnt eine Registrierung ab, da der Bundesgesetzgeber die zivilrechtliche Registrierung nicht auf heterosexuelle Paare ausweiten wollte, weil diesen die Möglichkeit der Eheschliessung zukomme. Würde den Konkubinatspaaren im Steuerrecht die

Registrierung zugestanden, würde dies einem Wahlrecht gleichkommen. Zudem sollten den Konkubinatspaaren mit Kindern nicht genau die gleichen Erleichterungen wie den Alleinerziehenden gewährt werden, da sie mehr Einsparungen erzielen könnten.

Auch wenn eine Gleichbehandlung verheirateter und unverheirateter Paare mit oder ohne Kinder angestrebt würde, wäre gemäss AR eine Registrierung nicht erforderlich, wie dies das Elternmodell der Pro Familia aufzeige.

Für BE, NE, SG und TI käme allenfalls eine freiwillige Registrierung der Konkubinatspaare analog zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Frage, weil dadurch auch ausserhalb des Steuerrechts eine Bindungswirkung bestünde. Dabei sollte der Frage, ob Konkubinatspaare Kinder haben oder nicht, keine Bedeutung zugemessen werden. Eine Zusammenveranlagung von nicht registrierten Paaren sollte aber aus praktischen Gründen nicht weiterverfolgt werden.

Sollte eine Registrierung der Konkubinatspaare in Betracht gezogen werden, müssten gemäss BS folgende Kriterien erfüllt sein:

- gemeinsamer Steuerwohnsitz und Haushalt;
- ununterbrochenes Zusammenleben während 5 Jahren;
- Zusammenleben mit gemeinsamen/nicht gemeinsamen Kindern.

Unumgänglich wäre dabei ein amtsinterner Vermerk des Konkubinats im Steuerregister, ohne den die nötigen automatisierten Steuerungen nicht möglich wären.

9.2 Parteien

Die Parteien sind sich in Bezug auf diese Frage einig und lehnen eine Registrierung der Konkubinatspaare ab.

9.3 Organisationen

18 Organisationen (economiesuisse, EKFF, EKF, FER, KGL, IGM, KV Schweiz, SAV, SAGV, SBLV, SBV, SEK, SGB, SLTV, STV, travail.suisse, VFG, ZVDS) lehnen eine Registrierung der Konkubinatspaare klar ab.

Gemäss SKG könne die Frage nach der Möglichkeit einer Registrierung nicht beantwortet werden, ohne dass klargestellt werde, ob an diese Registrierung auch zivilrechtliche Folgen geknüpft werden sollten. Falls dies nicht der Fall sei und sich eine Registrierung nur im Steuerrecht auswirken würde, wäre eine solche denkbar. Die Registrierung käme einer Erklärung des Konkubinatspaares gleich, sich für die Dauer des Konkubinats der Ehegattenbesteuerung zu unterstellen. Sollte eine solche Regelung eingeführt werden, könnten als Voraussetzungen nur die Registrierung selbst sowie die Meldung an der gleichen Adresse verlangt werden.

6 Organisationen (AUF, CP, SGV, SSR, SVDS, Städt. Steuerkonferenz) könnten sich eine Registrierung vorstellen. Nach Ansicht der AUF sollen Konkubinatspaare zukünftig registriert werden, um höher besteuert zu werden, indem ihnen der Haushaltsabzug für Alleinstehende nicht gewährt wird. Die Registrierung sei zudem auch im Sinne der Konkubinatspaare, weil diese zunehmend Interesse daran hätten, aufgrund des BVG Hinterlassenenrente zu beziehen. 3 Organisationen (CP, SGV, SVDS) schlagen vor, den Status von Konkubinaten auf Bundes- und Kantonsebene wie bei den gleichgeschlechtlichen Paaren analog dem Partnerschaftsgesetz zu re-

geln. Nur ein im Recht klar definierter Status könne es erlauben, Konkubinatspaare anders als zwei alleinstehende Personen zu behandeln. Für den SSR wäre ein Konkubinatsvertrag der beste Nachweis für eine bestehende Partnerschaft. Die Städt. Steuerkonferenz betont, dass die Registrierung nicht zwingend vorgeschrieben werden dürfe, sondern ein freies Recht darstellen solle. Andernfalls wären die Steuerbehörden zu aufwändigen Abklärungen gezwungen.

10 Der neue Doppeltarif sieht einen Zweipensionenabzug für Rentner vor. Halten sie diesen für berechtigt? Wenn ja, soll der Abzug gleich hoch sein wie für Zweiverdienerhepaare?

10.1 Kantone

5 Kantone (AI, BS, NE, SZ, ZH) erachten die Gewährung eines Zweipensionenabzugs für Rentnerhepaare in der gleichen Höhe wie der Zweiverdienerabzug als gerechtfertigt. Es sei nicht einsichtig, weshalb Zweiverdienerhepaare und Rentnerhepaare nicht gleichbehandelt werden sollten. Die Art und die Herkunft des Einkommens – Erwerbseinkommen, Renten oder Vermögenserträge – dürften keine Rolle spielen. Entscheidend seien die Beseitigung der „Heiratsstrafe“ und die Erreichung ausgewogener Belastungsrelationen.

9 Kantone (AG, BE, BL, GE, LU, NW, SO, UR, VS) würden die Einführung eines Zweipensionenabzugs ebenfalls befürworten. Dieser dürfe jedoch nicht gleich hoch wie ein Zweiverdienerabzug sein, weil bei Rentnerhepaaren mangels ausserhäuslicher Erwerbstätigkeit das Argument der höheren Haushaltskosten von Zweiverdienerhepaaren nicht mehr zutrefte. Das Ziel des Zweiverdienerabzugs, insbesondere Ehefrauen zu motivieren, in den Arbeitsmarkt einzutreten, sei bei Rentnerhepaaren ebenfalls nicht mehr stichhaltig. Dem Zweipensionenabzug müsse vor allem die Funktion zukommen, die Progression zu brechen. Zudem sei der Zweipensionenabzug auch deshalb gerechtfertigt, weil verheiratete Rentner gegenüber denjenigen im Konkubinatsvertrag mit Bezug auf die AHV-Rente schlechter gestellt seien (Plafonierung der Ehepaar-Renten). Über die konkrete Ausgestaltung des Abzugs könne aber erst in Kenntnis der Tarife und der anderen Abzüge entschieden werden.

12 Kantone (AR, FR, GL, GR, JU, OW, SG, SH, TG, TI, VD, ZG) lehnen die Einführung eines Zweipensionenabzugs ab. Gemäss GR und TG ist nicht nur auf den Zweipensionenabzug für Rentner, sondern auch auf den Zweiverdienerabzug in der vorgeschlagenen Ausgestaltung zu verzichten. Eine Lenkungsmassnahme mit dem Ziel, die Erwerbsquote der Ehefrau zu erhöhen, könne zwar allenfalls noch diskutiert werden, einem Zweipensionenabzug fehle jedoch jegliche steuerrechtliche Begründung. TG betont, dass die Ehe steuerrechtlich als wirtschaftliche Einheit gelte, weshalb nicht entscheidend sei, ob das Einkommen aus einem oder zwei Einkommen stamme. Primär sei den Gewinnungskosten zur Erzielung der Einkünfte (auch Kinderbetreuungskosten) zum Durchbruch zu verhelfen. Im Übrigen sei die Progression im Verhältnis zu den Konkubinatspaaren und Alleinstehenden durch den Tarif und nicht mit Abzügen zu brechen. Die Kantone JU, TI und VD weisen darauf hin, dass der Zweiverdienerabzug als Massnahme zur Berücksichtigung der erhöhten Haushaltskosten von Zweiverdiener- gegenüber Einverdienerhepaaren aufgrund der Berufstätigkeit beider Partner diene. Bei Rentnern fehle eine solche Berufstätigkeit, weshalb auch auf den Zweipensionenabzug zu verzichten sei. Sollen mit dem Abzug die Auswirkungen der Faktoraddition gemildert werden, müsste dieser nach Ansicht von VD auch jenen Paaren gewährt werden, bei denen ein Partner nur Vermögenserträge erzielt.

10.2 Parteien

Die SVP, die SP, die EDU und die LPS würden die Einführung eines Zweipensionenabzugs in der gleichen Höhe wie der Zweiverdienerabzug begrüßen. Die SP hat sich bereits im Rahmen der Debatte zu den Sofortmassnahmen für die Einführung eines solchen Abzuges anstelle des nun beschlossenen Verheiratetenabzugs eingesetzt. Die LPS weist darauf hin, dass es sich beim Zweipensionenabzug um eine Massnahme handelt, welche die Schwächen des Doppeltarifs gegenüber dem Splitting ausmerzen soll. Eigentlich wäre der Zweiverdienerabzug aber primär dafür vorgesehen, die erhöhten Haushaltskosten von Zweiverdiener- gegenüber Einverdienerhepaaren zu berücksichtigen und die Progressionswirkung bei Zweiverdienerhepaaren im Vergleich zu gleich situierten Konkubinatspaaren zu brechen. Der Doppeltarif sei insgesamt ein willkürliches System, bei dem die Korrektive für Ehepaare dem Gesetzgeber zur Manipulation überlassen würden. Bei einem Ehepaar dürfe es aber grundsätzlich keine Rolle spielen, aus welcher Quelle das Einkommen stamme (Erwerbseinkommen oder Rente etc.)

Die KVP befürwortet den Abzug ebenfalls, nur sollte er aus ihrer Sicht nicht gleich hoch wie der Zweiverdienerabzug sein.

Die FDP, die EVP und die CSP sprechen sich ohne nähere Begründung gegen einen Zweipensionenabzug aus. Die Grünen und die CVP äussern sich nicht zu dieser Frage.

10.3 Organisationen

6 Organisationen (AUF, CP, KV Schweiz, SGV, SVAMV, travail.suisse) sprechen sich gegen die Einführung eines Zweipensionenabzugs aus. Der KV Schweiz weist darauf hin, dass der Zweiverdienerabzug als Kompensation für die höheren Haushaltskosten von Zweiverdienerpaaren vorgesehen sei. Dieses Argument entfalle bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit, weshalb ein Zweipensionenabzug sachlich nicht gerechtfertigt wäre. Gemäss CP und SGV sollten die Korrekturmassnahmen für Rentnerhepaare über den Tarif und nicht über die Bemessungsgrundlage erfolgen.

13 Organisationen (EKF, FER, IGM, SAV, SBLV, SBV, SGB, SKG, SLTV, SSR, SVDS, Städt. Steuerkonferenz, VFG) befürworten einen Zweipensionenabzug in der gleichen Höhe wie ein Zweiverdienerabzug. Da verheiratete Rentnerpaare gegenüber Konkubinatspaaren im Rentenalter hinsichtlich der AHV-Rente schlechter gestellt seien (Plafonierung der Ehepaar-Renten), erachtet die SKG einen solchen Abzug als gerechtfertigt. Der SSR betont ausdrücklich, dass nicht gleich hohe Abzüge eine Altersdiskriminierung bedeuten würden. Der SSR wehrt sich vehement gegen die Unterscheidung Zweiverdiener und Rentner. Renteneinkommen seien den Erwerbseinkommen grundsätzlich gleichzustellen, da es sich dabei ebenfalls um einen Verdienst handle. Der SSR zeigt sich daher erfreut, dass beim Modell „Neuer Doppeltarif“ die Renteneinkommen und die Erwerbseinkommen gleichbehandelt werden.

11 Zusammenfassung

Für die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer ist eine Reform der Ehepaarbesteuerung notwendig, damit möglichst ausgewogene Belastungsrelationen resultieren und die Benachteiligung der Zweiverdienerhepaare gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren endlich vollumfänglich aufgehoben werden kann. In zahlreichen Stellungnahmen wird der Bundesrat aber auch aufgefordert, in der anstehenden Reform der Ehepaarbesteuerung den demographischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte Rechnung zu tragen.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer vertritt zudem die Auffassung, dass mit der Eheschliessung eine Änderung in der Besteuerung eintreten soll, wie dies bereits nach geltendem Recht der Fall ist, und unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind oder nicht. Den Familien- bzw. Kinderlasten könne vermehrt durch Abzüge Rechnung getragen werden.

Bei der Wahl des künftigen Besteuerungsmodells gehen die Meinungen zum Teil stark auseinander. Insgesamt ist jedoch eine relativ deutliche Tendenz zur Zusammenveranlagung mit Splitting feststellbar. Die Kantone sowie die FDK sprechen sich praktisch einhellig mit aller Deutlichkeit für die Zusammenveranlagung aus. Dabei wird mit grosser Mehrheit das Splittingmodell dem neuen Doppeltarif vorgezogen. Bei den Parteien sind die Meinungen im Gegensatz zu den Kantonen geteilt. 6 Parteien befürworten die Zusammenveranlagung mit Splitting oder allenfalls Doppeltarif (CVP, SVP, EVP, EDU, LPS, KVP), 3 Parteien die Individualbesteuerung (SP, Grüne, CSP) und 1 Partei das Veranlagungswahlrecht (FDP). Die von 33 Organisationen eingegangenen Stellungnahmen weisen ebenfalls eine sehr unterschiedliche Beurteilung der Modelle auf. 16 Organisationen unterstützen die Zusammenveranlagung mit Splitting oder Doppeltarif, 8 die Individualbesteuerung, 3 das Veranlagungswahlrecht und 4 das von der Pro Familia vorgeschlagene Elternmodell.

Beim Splitting wird von den Befürwortern als positiver Punkt vermerkt, dass es von einer Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft der Ehepartner ausgeht. Das Splitting wäre zudem problemlos und rasch umsetzbar und müsste auch nicht zwingend in den kantonalen Steuergesetzen verankert werden. Von Vorteil sei auch, dass beim Splitting bereits auf Erfahrungswerte in den Kantonen zurückgegriffen werden könne. Zudem führe es zu keinen administrativen Mehraufwendungen.

Denjenigen, die das Splitting ablehnen, fällt negativ auf, dass Alleinerziehende, Alleinstehende und Konkubinatspaare gegenüber heute zum Teil deutlich stärker belastet würden, was ihre Erwerbsbereitschaft hemmen würde. Das Splitting wird auch abgelehnt, da es die traditionelle Rollenverteilung von Mann und Frau fördere und die gleichberechtigte Teilnahme von Frauen in der Arbeitswelt nicht unterstütze. Damit entspreche es keinem zukunftsgerichteten System. Im Weiteren entlaste es Einverdienerhepaare in den oberen Einkommensbereichen übermässig und führe zu einer ganz erheblichen Bevorzugung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren.

Die Individualbesteuerung wird von den Befürwortern insbesondere deshalb favorisiert, weil sie zivilstandsunabhängig und zukunftsorientiert sei, positive Anreize zur Aufnahme und Ausdehnung der Erwerbstätigkeit auslöse, die Wahl der Lebensgestaltung nicht beeinflusse und überdies international verbreitet sei. Zudem würden bei der Individualbesteuerung Mann und Frau konsequent gleichgestellt werden.

Abgelehnt wird die Individualbesteuerung, weil sie der vom Zivilrecht vorgegebenen Werteordnung nicht genügend Rechnung trage. Zudem würden Ehepaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedlich belastet, je nachdem, ob ihr Einkommen aus der Erwerbstätigkeit eines oder beider Partner stamme. Die Individualbesteuerung sei zudem wesentlich komplizierter als die Zusammenveranlagung und führe zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand in der Grössenordnung von ca. 30 -50 %. Sie müsste zudem auf allen drei staatlichen Ebenen vorgesehen werden.

Beim Veranlagungswahlrecht wird die Berücksichtigung der Pluralität des Zusammenlebens positiv vermerkt. Das Modell wird als Kompromisslösung verstanden, weil

sowohl die Individualbesteuerung als auch ein Splitting vorgesehen sei und dadurch die Wahl der Lebensgestaltung nicht beeinflusst werde. Es vermöge die Problematik, dass es technisch nie ganz gelinge, die Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Kategorien von Steuerpflichtigen völlig ausgewogen zu gestalten, zu entschärfen.

Das Veranlagungswahlrecht für Ehepaare lehnen jedoch praktisch alle Vernehmlassungsteilnehmer ab. Die beim Modell als Option vorgesehene „reine“ Individualbesteuerung wird als sehr problematisch, wenn nicht sogar als verfassungswidrig betrachtet. Zudem werden Probleme beim Praenumerandobezug geortet. Befürchtet wird auch, dass das Veranlagungswahlrecht eine unumgängliche Angleichung der Tarifstruktur zwischen den Kantonen und dem Bund bewirke, was zu einer Aushöhlung der kantonalen Tarifautonomie führen würde. Das Veranlagungswahlrecht sei durch das Nebeneinander von zwei Systemen insgesamt zu kompliziert und zu aufwändig im Vollzug. Ebenfalls wird die sehr lange dauernde Umsetzungsphase kritisiert, weil sowohl das Veranlagungswahlrecht als auch die Individualbesteuerung gleichzeitig auf allen drei staatlichen Ebenen eingeführt werden müsste.

Der Hauptvorteil des neuen Doppeltarifs liegt für die Befürworter in der hohen Flexibilität und den vergleichsweise geringen Belastungsunterschieden zwischen den verschiedenen Familienformen. Der hohe Zweiverdienerabzug schaffe zudem einen starken Anreiz für die Erwerbstätigkeit beider Partner. Als positiver Punkt wird auch erwähnt, dass das Modell rasch und einfach umgesetzt werden könne. Von Vorteil sei zusätzlich, dass beim Doppeltarif bereits auf grosse Erfahrungswerte zurückgegriffen werden könne und mit keinen administrativen Mehraufwendungen zu rechnen sei.

Für die Gegner des Doppeltarifs erweist sich die sehr hohe Progression als erheblicher Nachteil, die teilweise gegenüber heute noch weiter verschärft werde. Als zivilstandsabhängiges Zusammenveranlagungssystem sei es kein zukunftsgerichtetes System. Zudem vermöge das Modell die „Heiratsstrafe“ nicht vollständig zu beseitigen.

Eine grosse Mehrheit würde, falls ein Individualbesteuerungssystem eingeführt würde, die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung befürworten, weil das Veranlagungsverfahren durch die pauschale Zuteilung gewisser Einkommens- und Vermögenswerte erleichtert werde. Die bei der konsequenten Individualbesteuerung notwendige zivilrechtliche Aufteilung der Steuerfaktoren auf die Ehegatten und die damit verbundene jährliche Vornahme einer güterrechtlichen Auseinandersetzung würden sowohl die Steuerpflichtigen als auch die Steuerbehörden überfordern.

Für den Fall, dass die Zusammenveranlagung mit Splitting vorgesehen würde, sind die Meinungen geteilt, ob ein Vollsplitting oder ein Teilsplitting das sachgerechtere System darstellt. 13 Kantone, 4 Parteien und 17 Organisationen sprechen sich für ein Vollsplitting aus, weil Ehepaare dadurch nie schlechter als Konkubinatspaare gestellt würden. Ein Teilsplitting könne hingegen zu einer leichten Benachteiligung der Zweiverdienerhepaare mit gleichmässiger Einkommensaufteilung gegenüber den gleich situierten Konkubinatspaaren führen. Als negativer Punkt wird erwähnt, dass das Vollsplitting zu einer Ungleichbehandlung der Konkubinatspaare, vor allem der Einverdienerkonkubinatspaare, führe.

Für ein Teilsplitting votieren 13 Kantone, 5 Parteien und 9 Organisationen, allerdings mit unterschiedlichen Vorstellungen in Bezug auf den Divisor. Das Teilsplitting habe den Vorteil, dass es einerseits zu weniger Steuermindereinnahmen als ein Vollsplit-

ting führe und andererseits Ehepaare nicht allzu sehr gegenüber den tatsächlich Alleinstehenden entlaste.

Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer lehnt ein Wahlrecht für Ehepaare ab, da es eine Verkomplizierung bei den Steuerpflichtigen und den Veranlagungsbehörden bewirke. Die meisten sprechen sich auch gegen ein Wahlrecht für Konkubinatspaare aus. Es wird befürchtet, dass ein solches Wahlrecht ein erhebliches Missbrauchspotenzial beinhalte.

In Bezug auf die Mehrbelastung gewisser Kategorien von Steuerpflichtigen sind die Meinungen ebenfalls geteilt. 4 Kantone, 4 Parteien und 16 Organisationen lehnen Mehrbelastungen gewisser Gruppen im Vergleich zum geltenden Recht ab. 22 Kantone, 5 Parteien und 12 Organisationen würden hingegen bei einer Reform Mehrbelastungen in Kauf nehmen. Die meisten von ihnen würden bei den Zweiverdienerkonkubinaten Mehrbelastungen akzeptieren, da diese bislang nicht nach dem verfassungsmässigen Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert würden. Für einige wären auch Steuererhöhungen bei den Alleinstehenden mit eigenem Haushalt vertretbar.

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer lehnt eine Registrierung der Konkubinatspaare ab, da es ohne zivilrechtlichen Anknüpfungspunkt schwierig zu bestimmen sei, unter welchen Voraussetzungen die Beziehung von zusammenlebenden Partnern als derart gefestigt zu gelten habe, dass es sich rechtfertigen würde, diese im Steuerrecht den Ehepaaren gleichzustellen. Für einige käme allenfalls eine freiwillige Registrierung der Konkubinatspaare analog zum Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Frage.

Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer erachtet die Gewährung eines Zweipensionenabzugs für Rentnerehepaare als gerechtfertigt. In Bezug auf die Höhe des Abzuges bestehen indessen unterschiedliche Meinungen. Für diejenigen, die einen Zweipensionenabzug in der gleichen Höhe wie der Zweiverdienerabzug befürworten, ist es nicht einsichtig, weshalb Zweiverdienererehepaare und Rentnerehepaare nicht gleichbehandelt werden sollten. Die Art und die Herkunft des Einkommens – Erwerbseinkommen, Renten oder Vermögenserträge – dürfe keine Rolle spielen. Entscheidend seien die Beseitigung der „Heiratsstrafe“ und die Erreichung ausgewogener Belastungsrelationen. Andere vertreten hingegen die Ansicht, der Zweipensionenabzug müsse betragsmässig tiefer als der Zweiverdienerabzug festgesetzt werden, weil bei Rentnerehepaaren mangels ausserhäuslicher Erwerbstätigkeit das Argument der höheren Haushaltskosten von Zweiverdienererehepaaren nicht mehr zutrefte. Das Ziel des Zweiverdienerabzugs, insbesondere Ehefrauen zu motivieren, in den Arbeitsmarkt einzutreten, sei bei Rentnerehepaaren ebenfalls nicht mehr stichhaltig. Dem Zweipensionenabzug müsse vor allem die Funktion zukommen, die Progression zu brechen.

12 Schlussbemerkungen

Die eingegangenen Vernehmlassungen machen deutlich, dass sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer mit der zur Stellungnahme unterbreiteten Vorlage sehr detailliert und differenziert auseinandergesetzt haben. Der vorstehende Bericht soll einen möglichst repräsentativen Eindruck von der Vielschichtigkeit der eingegangenen Stellungnahmen vermitteln. Es war indessen nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Der Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vermag die Differenziertheit, mit der einzelne Vernehmlassungsteilnehmer die Vorlage beurteilt haben, daher nur bedingt zu reflektieren.

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und die Vernehmlassungsteilnehmer

Offiziell angeschriebene Adressaten

Kantone

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Freiburg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Waadt	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Wallis	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Neuenburg	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Genf	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Tessin	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren	FDK	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen	KdK	

Politische Parteien

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Volkspartei	SVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Alliance de Gauche	AdG	
Christlich-soziale Partei	CSP	<input checked="" type="checkbox"/>

Vernehmlassungsverfahren zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung

Eidgenössisch-Demokratische Union	EDU	<input checked="" type="checkbox"/>
Evangelische Volkspartei der Schweiz	EVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz Grünes Bündnis	Grüne GB	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünliberale Zürich	GLP-ZH	
Lega dei Ticinesi	Lega	
Libérale Partei der Schweiz	LPS	<input checked="" type="checkbox"/>
Partei der Arbeit der Schweiz	PdAS	
Schweizer Demokraten	SD	
Alternative Kanton Zug	Alternative-ZG	

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Städteverband	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete	SAB	

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Bauernverband	SBV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Bankiervereinigung	SBVg	
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz	<input checked="" type="checkbox"/>
Travail.Suisse	travail.suisse	<input checked="" type="checkbox"/>

Weitere Verbände und Institutionen

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
alliance F : Bund Schweiz. Frauenorganisationen	BSF	
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Eidg. Kommission für Frauenfragen	EKF	<input checked="" type="checkbox"/>
Eidg. Koordinationskommission	EKFF	<input checked="" type="checkbox"/>

Vernehmlassungsverfahren zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung

für Familienfragen		
Fédération des entreprises romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
International Fiscal Association	IFA	
Interessengemeinschaft geschiedener + getrennt lebender Männer	IGM	<input checked="" type="checkbox"/>
Pro Familia Schweiz	Pro Familia	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz	SSK	
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	SVDS	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Anwaltsverband	SAV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Seniorenrat	SSR	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Juristenverein	SJV	
Schweizerischer Treuhänder-Verband	STV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter	SVAMV	<input checked="" type="checkbox"/>
Treuhand-Kammer	Treuhand-Kammer	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz (Schweiz)	Städt. Steuerkonferenz	<input checked="" type="checkbox"/>

Gerichte

Adressaten	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Schweizerisches Bundesgericht	Bger	

Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmer

Weitere interessierte Organisationen und Private

Teilnehmer	Abkürzungen	eingegangene Stellungnahme
Arbeitsgemeinschaft unabhängiger Frauen und Männer	AUF	<input checked="" type="checkbox"/>
Evangelische Frauen Schweiz	EFS	<input checked="" type="checkbox"/>
Gewerbeverband des Kantons Luzern	KGL	<input checked="" type="checkbox"/>
Katholische Volkspartei Schweiz	KVP	<input checked="" type="checkbox"/>
Juristinnen Schweiz	JuCH	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Bäuerinnen- und Landfrauenverband	SBLV	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Evangelischer Kirchenbund	SEK	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten	SKG	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweiz. landwirtschaftlicher Treuhänderverband	SLTV	<input checked="" type="checkbox"/>

Vernehmlassungsverfahren zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung

Schweiz. Verband der diplomierten Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen	veb.ch	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden in der Schweiz	VFG	<input checked="" type="checkbox"/>
Zentral-schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten	ZVDS	<input checked="" type="checkbox"/>
Pieder Caduff		<input checked="" type="checkbox"/>
Olivier Eichenberger		<input checked="" type="checkbox"/>
Marco Fäh		<input checked="" type="checkbox"/>
F. Fischer		<input checked="" type="checkbox"/>
Alexander Wili		<input checked="" type="checkbox"/>